



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung (KSTI)

Gültig ab 1. Januar 2022

Stand: 1. Januar 2022

318.507.12 d KSTI

01.22

Vorwort

Die vorliegende Auflage dieses Kreisschreibens hat folgende Änderungen erfahren:

Struktur:

- Der Aufbau wurde neu strukturiert.
- Aufgrund der Änderungen des Aufbaus wurden die Randziffern neu nummeriert.

Inhalt:

- Es wurden verschiedene Präzisierungen aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis vorgenommen.
- Mit den Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der Verordnung über die die Invalidenversicherung (IVV) (Weiterentwicklung der IV) per 1. Januar 2022 wurden neue Leistungen eingeführt bzw. bestehende Leistungen angepasst, die für das vorliegende Kreisschreiben relevant sind. Es handelt sich um:
 - Anpassungen beim Taggeld für versicherte Personen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung
 - Einführung einer Unfallversicherung für versicherte Personen in Massnahmen der IV (UV IV)

Das vorliegende Kreisschreiben ersetzt die seit dem 1. Januar 2021 in Kraft stehende Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	8
I. Einleitung.....	11
II. Anspruch auf Taggelder und Entschädigung für Betreuungskosten.....	12
1. Grundsatz	12
2. Bestandteile des Taggeldes (Art. 22 ^{bis} Abs. 1 und Art. 23 IVG)	13
3. Anspruchsvoraussetzungen	13
3.1. Altersmässige Voraussetzungen (Art. 22 ^{bis} Abs. 3 IVG)...	13
3.2. Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 22 Abs. 2 IVG)	14
3.3. Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen (Art. 20 ^{sexies} IVV)	16
3.4. Arbeitsverhinderung (Art. 22 Abs. 1 IVG; Art. 22 ^{bis} Abs. 7 IVG und Art. 17 ^{bis} IVV).....	17
3.4.1. Zeitaufwand für Hausaufgaben	19
3.4.2. Totale Arbeitsverhinderung	19
3.4.3. Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent.....	20
3.4.4. Beispiele zu Randziffer 0317	20
3.5. Anspruch auf Betreuungskosten	22
4. Beginn und Ende des Anspruchs	22
5. Umfang des Anspruchs	24
6. Anspruch in Spezialfällen	25
6.1. Abklärungszeiten (Art. 17 IVV)	25
6.2. Wartezeiten vor Eingliederungsmassnahmen (Art. 18 IVV).....	26
6.3. Wartezeiten während der Stellensuche (Art. 19 IVV).....	27
III. Anspruch auf Kindergeld.....	29
7. Kindergeld: Anspruch und Dauer	29
7.1. Der Begriff Kinder.....	29
7.2. Anspruchsberechtigte Personen	30
7.3. Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld	31
IV. Taggeldbemessung.....	32
8. Massnahmen nach Artikeln 12, 13, 14a, 15, 17, 18a IVG	32
8.1. Begriff des ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Einkommens	32

8.2.	Erstmalige Festsetzung.....	33
8.3.	Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen	34
8.3.1.	Grundsatz	34
8.3.2.	Arbeitnehmende im Monatslohn.....	35
8.3.3.	Arbeitnehmende im Stundenlohn	35
8.3.4.	Anders entlöhnte Arbeitnehmende	37
8.4.	Bei unregelmässigem oder stark schwankendem Einkommen	37
8.5.	Bei Selbstständigerwerbenden.....	39
8.6.	Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbend sind	39
8.7.	Anpassung des Erwerbseinkommens	39
8.8.	Anpassung während der Eingliederung.....	40
8.9.	Für die Anpassung des Erwerbseinkommens massgebende Änderungen	40
8.10.	Wechsel der Erwerbstätigkeit, wenn die Invalidität nicht eingetreten wäre	41
8.11.	Festsetzung der Höhe des Taggeldes.....	41
9.	Erstmalige berufliche Ausbildung	42
9.1.	Allgemeine Bestimmungen.....	42
9.2.	Bestimmung des Taggeldes für verschiedene Ausbildungen	43
9.2.1.	Gezielte Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 5 Abs. 2 IVV).....	43
9.2.2.	Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (Art. 5 Abs. 1 Bst. a IVV).....	44
9.2.3.	Höhere Berufsbildung und Besuch Hochschule	45
9.2.4.	Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG).....	46
9.3.	Anpassung der Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung.....	47
9.4.	Versicherte Personen, die wegen Invalidität eine begonnene erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen mussten (Art. 22 Abs. 5 IVV).....	48
10.	Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der Rente	49
11.	Bei Doppelanspruch auf Taggeld und Invalidenrente	50
12.	Kindergeld (Art. 22 ^{bis} Abs. 2 IVG; Art. 22 Abs. 5 IVV)	51
12.1.	Höhe und Bemessung.....	51

13.	Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Invalidenversicherung IV (Art. 24 ^{bis} IVG; Art. 21 ^{octies} IVV).	52
14.	Kürzung/Anpassung des Taggeldes.....	53
14.1.	Bei Erwerbstätigkeit während der Eingliederung (Art. 21 ^{septies} IVV).....	53
14.2.	Begriff des Einkommens während der Eingliederung	55
14.3.	Versicherte, die während der Eingliederung nicht erwerbstätig sind	57
14.4.	Kürzung bei Zusammentreffen eines Taggeldes und einer Rente der IV oder der UV	57
14.5.	Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung aus Rente	60
14.6.	Kürzung im Zusammenhang mit dem Kindergeld.....	60
15.	Koordination mit anderen Versicherungsleistungen.....	62
15.1.	Taggeld und Renten der IV	62
15.1.1.	Erstmalige berufliche Ausbildung: Taggeld tiefer als die Rente	63
15.1.2.	Ausnahmsweiser Doppelanspruch auf Taggeld und Renten der IV, wenn sich diese Geldleistungen ablösen (Art. 47 Abs. 1 und 2 IVG und Art. 20 ^{ter} Abs. 2 IVV)	64
15.1.3.	Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei medizinischen Eingliederungsmassnahmen.....	65
15.2.	Taggeld der IV und Altersrente der AHV	65
15.2.1.	Taggeld der IV und Altersrente der AHV	65
15.2.2.	Taggeld der IV und Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV	65
15.3.	Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der MV (Art. 44 IVG und Art. 39k Abs. 3 IVV).....	65
15.4.	Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der UV	66
15.4.1.	Taggeld der IV und Taggeld der UV	66
15.4.2.	Besitzstandsgarantie nach Ausrichtung eines Taggeldes oder einer Rente der UV	66
15.4.3.	Besitzstandswahrung und erstmalige berufliche Ausbildung	67
15.4.4.	Vergleichsrechnung	67
15.5.	Taggeld der IV und Taggeld der ALV	70
15.6.	Taggeld der IV und Entschädigung der EO (Art. 20 ^{quinquies} IVV).....	70
15.7.	Taggeld der IV und Ergänzungsleistungen.....	70

V.	Festsetzung und Auszahlung der Taggelder / Abrechnung und Auszahlung	72
16.	Bescheinigung und Aufsicht	72
17.	Taggeld im Fall eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen (Art. 22 ^{bis} Abs. 7 IVG und Art. 20 ^{quater} IVV)	72
17.1.	Allgemeine Regelungen	72
17.2.	Unterbruch wegen Krankheit (Art. 20 ^{quater} Abs. 1 IVV)	74
17.3.	Unterbruch wegen Unfall (Art. 20 ^{quater} Abs. 6 Bst. a und b IVV)	75
17.4.	Unterbruch wegen Mutterschaft (Art. 20 ^{quater} Abs. 1 IVV) ..	76
17.5.	Ferien oder kurzfristige Urlaube	76
17.6.	Rekonvaleszenz im Rahmen von medizinischen Massnahmen	77
18.	Beitragsabrechnung für Taggelder	77
18.1.	Allgemeine Bestimmungen	77
18.2.	Beitragszahlung bei erstmaliger beruflicher Ausbildung ..	78
18.3.	Beitragsabrechnung für Arbeitnehmende	78
18.3.1.	Bei Auszahlung durch beitragspflichtige Arbeitgebende ..	78
18.3.2.	Taggeldzahlung durch nicht beitragspflichtige Arbeitgebende	80
18.3.3.	Bei Auszahlung durch eine Eingliederungsstätte	80
18.3.4.	Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse	80
18.4.	Beitragsabrechnung für Selbstständigerwerbende	81
18.5.	Beiträge in Sonderfällen	82
18.6.	Buchhalterische Behandlung der Beiträge	82
19.	Auszahlung	82
19.1.	Vorgängige Massnahmen	82
19.2.	Auszahlungstermine und Art der Auszahlung	83
19.3.	Auszahlende Stelle	84
19.4.	Auszahlung an Dritte	86
19.5.	Verzugszins	87
VI.	Entschädigung für Betreuungskosten im Zusammenhang mit einer Massnahme	87
20.	Entschädigung für Betreuungskosten	87
20.1.	Überprüfung des Anspruchs auf Entschädigung für Betreuungskosten	87

20.2.	Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern oder Familienangehörigen.....	87
20.3.	Zusätzliche Kosten im Einzelnen.....	88
20.4.	Nachweis der zusätzlichen Kosten.....	89
20.5.	Höhe der Entschädigung für Betreuungskosten.....	89
20.6.	Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für Betreuungskosten.....	90
VII.	Aufgabenteilung zwischen IV-Stelle und Ausgleichskasse.....	91
21.	Aufgaben der IV-Stelle.....	91
21.1.	Allgemeines.....	91
21.2.	Angaben über die Eingliederungsmassnahmen.....	91
21.3.	Angaben über Untersuchungszeiten.....	92
21.4.	Angaben über Wartezeiten.....	92
21.5.	Weiterleitung der erforderlichen Angaben an die zuständige Ausgleichskasse.....	92
21.6.	Angaben zur Unfallversicherung in der IV.....	93
22.	Aufgaben der Ausgleichskassen.....	93
22.1.	Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse.....	93
22.2.	Aufgaben der Ausgleichskasse.....	95
22.3.	Verfahren zur Verhinderung von Leistungskumulationen.....	95
22.4.	Meldung an die EL-Stelle.....	96
22.5.	Hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit.....	96
22.6.	Beschaffung der Berechnungsgrundlagen.....	96
22.7.	Verfügung.....	97
22.8.	Verbuchung der IV-Taggelder.....	99
22.9.	Meldung an die ZAS.....	99
22.10.	Korrekturverfahren bei Feststellung von Mängeln durch die ZAS.....	100
VIII.	Verschiedenes.....	101
23.	Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG und IVV vom 1.1.2022 (Weiterentwicklung der Invalidenversicherung).....	101
IX.	Anhänge.....	103
	Anhang I: Berechnung der Entschädigung für Betreuungskosten.....	103

Anhang II: Erhebung der AHV/IV/EO-Beiträge auf den IV-Taggeldern.....	105
---	-----

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHI	AHI, Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung

EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOV	Verordnung zur Erwerbsersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FamZG	Familienzulagengesetz
FamZWL	Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSBEM	Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung
KSBGS	Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften
KSGLS	Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik
KSIR	Kreisschreiben über Invalidität und Renten in der Invalidenversicherung
KSQST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
MV	Militärversicherung

RWL	Wegleitung über die Renten
Rz.	Randziffer
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
WBG	Weisungen über die Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
WEO	Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft
WL VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
ZAK	Monatszeitschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (ab 1993: AHI-Praxis)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

I. Einleitung

- 0001 (Anwendungsbereich) Dieses Kreisschreiben regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Taggelder der IV und die Entschädigung für Betreuungskosten sowie das Verfahren für die Zusprache, die Festsetzung und die Ausrichtung dieser Geldleistung infolge Massnahmen nach Art. 8 Abs. 3 und Art. 8a Abs. 2 IVG und Art. 69 IVV. Folgende Massnahmen fallen darunter:
- Durchführung von medizinischen Massnahmen gemäss Art. 12, 13 und 14 IVG;
 - Durchführung von Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG);
 - Durchführung von Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 - 18a IVG, ohne Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG gemäss Art. 22 Abs. 5 IVG);
 - Abklärungszeiten (Art. 17 IVV);
 - Nicht zusammenhängende Tage (Art. 17^{bis} IVV);
 - Wartezeiten (Art. 18 und 19 IVV);
 - Erwerbsausfall infolge einer Abklärung (Art. 91 Abs. 1 IVV)
- 0002 (Begrifflichkeiten) In diesem Kreisschreiben wird das Taggeld, auf das Versicherte während der erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch haben, als Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung bezeichnet. Für alle anderen Massnahmen wird, soweit es für die Abgrenzung zum Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung erforderlich ist, der Begriff Taggeld verwendet.
- 0003 (Weitere Vorschriften) Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind sinngemäss anwendbar:
- für die Auszahlung der Taggelder die WEO;
 - für die Rückerstattung von Taggeldern die RWL;
 - für die Besteuerung der Taggelder an der Quelle das KSQST.

II. Anspruch auf Taggelder und Entschädigung für Betreuungskosten

1. Grundsatz

- 0101 (Akzessorische Leistung) Sowohl das Taggeld als auch die Entschädigung für Betreuungskosten bilden akzessorische Leistungen zu Eingliederungs- und Abklärungsmassnahmen von einer gewissen Dauer (Art. 22 Abs. 1 IVG; Art. 11a IVG).
- 0102 (Keine akzessorische Leistung) Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Taggeld auch gewährt werden
- nach einer medizinischen Massnahme zur Eingliederung oder nach einer Integrationsmassnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 22 Abs. 2 Bst. b IVG)
 - während der Wartezeit auf eine Umschulung (Art. 18 IVV)
 - nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, nach einer Umschulung oder eines Arbeitsversuchs (Art. 19 IVV).
- 0103 (Kein Anspruch) Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf ein Taggeld oder eine Entschädigung für Betreuungskosten, bei
- Beratung und Begleitung im Sinne von Art. 14^{quater} IVG
 - beruflicher Weiterausbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVV
 - Arbeitsvermittlung im Sinne von Art. 18 IVG
 - Personalverleih im Sinne von Art. 18a^{bis} IVG
 - Einarbeitungszuschuss im Sinne von Art. 18b IVG
 - Kapitalhilfe im Sinne von Art. 18d IVG
 - Hilfsmittel im Sinne von Art. 21 IVG
- 0104 (Besondere Vorschriften) Besondere Vorschriften gelten bezüglich der Abgrenzung des Anspruchs auf das Taggeld von anderen Versicherungsleistungen (vgl. Kap. 15).

2. Bestandteile des Taggeldes (Art. 22^{bis} Abs. 1 und Art. 23 IVG)

- 0201 (Bestandteile) Das Taggeld besteht aus:
- der Grundentschädigung;
 - dem Kindergeld.
- 0202 (Grundentschädigung) Alle erwerbstätigen versicherten Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf die Grundentschädigung. Diese kann gekürzt werden
- wenn die IV für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung aufkommt (vgl. Kap. 13) und/oder
 - wenn die versicherte Person während der Massnahme ein Erwerbseinkommen erzielt (vgl. Kap. 14).
- 0203 (Erstmaliger berufliche Ausbildung) Besondere Regeln gelten für die Grundentschädigung für versicherte Personen in der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 22 IVV).

3. Anspruchsvoraussetzungen

3.1. Altersmässige Voraussetzungen (Art. 22^{bis} Abs. 3 IVG)

- 0301 (Mindestalter) Die Taggelder werden frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an gewährt (Art. 22^{bis} Abs. 3 IVG).
- 0302 (Bei erstmaliger beruflicher Ausbildung) Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 22 Abs. 2 IVG) entsteht der Anspruch auf Taggelder mit Ausbildungsbeginn, auch wenn die versicherte Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Kap. 9).
- 0303 (Höchstalter) Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem vom Rentenvorbezug nach Art. 40

Abs. 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in dem das Rentenalter erreicht wird (Art. 22^{bis} Abs. 4 Satz 4 IVG).

- 0304 (Betreuungskosten) Die Bestimmungen von Rz. 0301 – 0303 gelten sinngemäss auch für die Entschädigung für Betreuungskosten.

3.2. Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 22 Abs. 2 IVG)

- 0305 (Invaliditätsbedingte Mehrkosten) Versicherte Personen in der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn die IV die invaliditätsbedingten Mehrkosten im Sinne von Art. 16 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 5^{bis} IVV übernimmt. Fallen die invaliditätsbedingten Mehrkosten weg, besteht auch kein Anspruch auf ein Taggeld mehr.
- 0306 (Höhere Berufsbildung) Der Anspruch auf Taggeld besteht während einer höheren Berufsbildung oder während des Besuchs einer Hochschule (Art. 22 Abs. 3 Bst. a und b IVG), sofern ein Anspruch auf Leistungen nach Art. 16 IVG besteht:
- wenn die versicherte Person aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine unterhaltsdeckende Nebenerwerbstätigkeit ausüben kann; demnach geht es nicht um den Verlust des Taschengeldes, sondern um das Einkommen auszugleichen, das die versicherte Person für ihre Existenzsicherung benötigt; die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen (wie z.B. Bewerbungsbemühungen), eine einfache Absichtserklärung genügt nicht oder
 - wenn ihre Ausbildung aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung wesentlich länger dauert und sie daher erst später mit der Berufstätigkeit beginnen kann.
- 0307 (Gezielte Vorbereitung) Begründet die erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG einen Taggeldanspruch, erhält die versicherte Person auch für die gezielte Vorbe-

reitung nach Art. 5 Abs. 2 IVV ein Taggeld, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die vorbereitende Massnahme gegeben sind.

0308 (Vorgängige medizinische Massnahme) Versicherte Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die eine medizinische Massnahme zur Eingliederung nach Art. 12 IVG erhalten haben, ohne die sie die angestrebte erstmalige berufliche Ausbildung nicht hätten besuchen können, haben während der erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf Taggelder (Art. 22 Abs. 2 Bst. b IVG).

Die setzt voraus,

- dass das Ziel der medizinischen Massnahme zur Eingliederung die berufliche Erstausbildung war und nicht z.B. der Besuch einer obligatorischen Schule; und
- zwischen medizinischer Massnahme zur Eingliederung und dem Beginn der erstmaligen beruflichen Ausbildung ein enger zeitlicher Konnex besteht. Bei Massnahmen zur medizinischen Eingliederung, die mehr als zwei Jahre vor Beginn der angestrebten erstmaligen beruflichen Ausbildung zugesprochen wurden, besteht kein Anspruch auf Taggeld nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b IVG.

Die invaliditätsbedingten Mehrkosten nach Art. 16 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 5^{bis} IVV werden nicht vorausgesetzt. Entsprechend wird das Taggeld in diesen Fällen auch während der gesamten erstmaligen beruflichen Ausbildung ausbezahlt. Ansonsten gelten dieselben Bestimmungen dieses Kreisschreibens wie für erstmalige berufliche Ausbildungen nach Art. 16 IVG (z.B. Taggeldbemessung, Unterbrüche, Kindergeld usw.).

0309 (Vorgängige Integrationsmassnahme) Versicherte Personen, die an einer Integrationsmassnahme nach Art. 14a IVG teilgenommen haben, ohne die sie die angestrebte erstmalige berufliche Ausbildung nicht hätten besuchen können, haben während der erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf Taggelder (Art. 22 Abs. 2 Bst. b IVG).

Dies setzt voraus, dass zwischen der Integrationsmassnahme und dem Beginn der erstmaligen beruflichen Ausbildung ein enger zeitlicher Konnex bestehen muss. Bei Integrationsmassnahmen, die mehr als zwei Jahre vor Beginn der angestrebten erstmaligen beruflichen Ausbildung zugesprochen wurden, besteht kein Anspruch auf Taggeld nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b IVG.

Die invaliditätsbedingten Mehrkosten nach Art. 16 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 5^{bis} IVV werden nicht vorausgesetzt. Entsprechend wird das Taggeld in diesen Fällen auch während der gesamten erstmaligen beruflichen Ausbildung ausbezahlt. Ansonsten gelten dieselben Bestimmungen dieses Kreisschreibens wie für erstmalige berufliche Ausbildungen nach Art. 16 IVG (z.B. Taggeldbemessung, Unterbrüche, Kindergeld usw.).

- 0310 (Kein Anspruch) Versicherte Personen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder eine berufliche Grundbildung absolvieren, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, (Art. 22 Abs. 4 IVG) sowie versicherte Personen in Ausbildungen im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG haben keinen Anspruch auf ein Taggeld (Art. 22 Abs. 5 IVG). Dies gilt auch, wenn der Lehrplan ein obligatorisches Praktikum vorsieht.

3.3. Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen (Art. 20^{sexies} IVV)

- 0311 (Anspruchsberechtigte) Anspruch auf das Taggeld haben versicherte Personen, die unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit erwerbstätig waren. Versicherte Personen, die glaubhaft machen, dass sie nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, gelten nicht als erwerbstätig und haben keinen Anspruch auf Taggelder (Urteil des BGer 8C_508/19).
- 0312 (Erwerbstätigkeit) Als erwerbstätig gilt eine versicherte Person, die unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit (Art. 6

ATSG) ein der AHV-Beitragspflicht unterstelltes Erwerbseinkommen erzielte.

- 0313 (Nach erstmaliger beruflicher Ausbildung) Versicherte Personen, die eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG absolviert haben, gelten nicht als erwerbstätig nach Art. 20^{sexies} Abs. 1 Bst. a IVV, da die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Invalidität vor Beginn der Ausbildung eingetreten ist. Ansonsten hätten sie keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. 16 IVG.
- 0314 (Arbeitslose Personen) Eine versicherte Person, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos ist und Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung hat, oder die ihre Erwerbstätigkeit einzig aus gesundheitlichen Gründen aufgeben musste, gilt als erwerbstätig.
- 0315 (Definition von «nichterwerbstätig») Versicherte Personen, die die in Rz. 0312 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als nichterwerbstätig. Unter gewissen Voraussetzungen haben sie allenfalls Anspruch auf die Entschädigung für Betreuungskosten.
- 0316 (Rückfall UV) Nichterwerbstätige Versicherte Personen haben bei einem unfallbedingtem Rückfall Anspruch auf ein Taggeld der UV. Der Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht nicht.

3.4. Arbeitsverhinderung (Art. 22 Abs. 1 IVG; Art. 22^{bis} Abs. 7 IVG und Art. 17^{bis} IVV)

- 0317 (Anspruchsvoraussetzungen) Je nach Höhe der Arbeitsunfähigkeit gelten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen:
- Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50 Prozent:
Die versicherte Person, die weniger als 50 Prozent arbeitsunfähig in ihrer gewohnten Erwerbstätigkeit ist, hat Anspruch auf ein Taggeld für jeden Tag der Eingliederungsmassnahme:

- wenn sie an mindestens drei Tagen im Monat an einer Eingliederungsmassnahme teilnimmt, unabhängig davon, ob es sich um aufeinanderfolgende oder nicht zusammenhängende Tage handelt, und
 - wenn die Massnahme während der üblichen Arbeitszeit stattfindet und an jedem Eingliederungstag mindestens einen halben Tag dauert.
- Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent:
- Die versicherte Person, die in ihrer gewohnten Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist, hat Anspruch auf ein Taggeld für jeden Tag der Eingliederungsmassnahme und für die dazwischenliegenden Tage, wenn sie an mindestens drei Tagen im Monat an einer Eingliederungsmassnahme teilnimmt, unabhängig davon, ob es sich um aufeinanderfolgende oder nicht zusammenhängende Tage handelt. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf ein Taggeld unabhängig von den Stunden pro Tag, an denen die versicherte Person an der Eingliederungsmassnahme teilnimmt.

Ein Monat im Sinne dieser Regelungen muss nicht zwingend dem Kalendermonat im engeren Sinne entsprechen. Der Beginn der Massnahme ist massgebend.

- 0318 (Eingliederungsmassnahmen, die nicht zulasten der IV gehen) Steht eine versicherte Person in einer Eingliederungsmassnahme, die nicht zulasten der IV geht, und werden akzessorisch Eingliederungsmassnahmen der IV durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf das Taggeld der IV, weil die versicherte Person auch ohne die Vorkehr der IV zeitlich von einer Eingliederungsmassnahme beansprucht wird. Diese Situation kann vorkommen, wenn gleichzeitig mit einem Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik eine Eingliederungsmassnahme der IV durchgeführt wird. Der Anspruch auf das Taggeld der IV entsteht erst im Zeitpunkt, in dem die nicht zulasten der IV gehende stationäre Rehabilitationsmassnahme abgeschlossen ist.

3.4.1. Zeitaufwand für Hausaufgaben

- 0319 (Erledigung von Hausaufgaben) Zu den Eingliederungstagen gehören auch Tage, an denen die versicherte Person lediglich Hausaufgaben zu erledigen hat. Besucht die versicherte Person den Unterricht nur an Einzeltagen und muss sie an den übrigen Arbeitstagen Hausaufgaben erledigen, so ist die Voraussetzung der aufeinanderfolgenden Eingliederungstage gemäss Rz. 0317 erfüllt (ZAK 1986 S. 585).

3.4.2. Totale Arbeitsverhinderung

- 0320 (Totale Arbeitsverhinderung) Die Verhinderung muss sich auf den ganzen Arbeitstag (Werktag) erstrecken. Eine Verhinderung ausserhalb der Arbeitszeiten (BGE 139 V 399, E. 7.2) oder nur halbtagsweise oder stundenweise Verhinderung genügt nicht. Auch können einzelne halbe Tage oder Stunden nicht zusammengezählt und in ganze Tage umgerechnet werden.
- 0321 (Einzeltage) Lediglich für Einzeltage wird das Taggeld einer versicherten Person ausgerichtet, die trotz bestehender oder drohender Invalidität ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht, aber sich tageweise Eingliederungsmassnahmen wie ambulanten medizinischen Massnahmen, Hilfsmittel-Gebrauchstraining usw. unterzieht. In diesen Fällen muss erwiesen sein, dass die versicherte Person durch die Eingliederung zeitlich oder physisch derart beansprucht wird, dass sie deswegen keiner Arbeit nachgehen kann.

3.4.3. Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent

- 0322 (Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent) Als zumindest 50 Prozent arbeitsunfähig gilt eine versicherte Person, die wegen des Gesundheitszustandes ihre bisherige Erwerbstätigkeit höchstens noch zur Hälfte ausüben kann (ZAK 1974 S. 300).
- 0323 (Bisherige Erwerbstätigkeit) Unter der bisherigen Erwerbstätigkeit ist die Tätigkeit zu verstehen, die die versicherte Person vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübt hat. Demzufolge kann eine versicherte Person, die während der Dauer der Eingliederung ihre bisherige Erwerbstätigkeit wieder teilweise aufnimmt, nur solange ein Taggeld beanspruchen, als sie höchstens bis zu 50 Prozent arbeiten kann. Übt sie dagegen eine andere Erwerbstätigkeit aus, kann sie ein Taggeld auch dann beanspruchen, wenn sie in dieser Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent arbeitsfähig ist, jedoch die Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Erwerbstätigkeit mindestens 50 Prozent beträgt. Hier gelangt indessen gegebenenfalls die Kürzungsvorschrift gemäss Art. 21^{septies} Abs. 1 IVV zur Anwendung.
- 0324 (Ärztliches Zeugnis) Massgebend ist die gesundheitlich bedingte Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person, ihre bisherige Tätigkeit auszuüben. Sie wird durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, die darüber Auskunft erteilt, in welchem Masse die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit muss während der ganzen Dauer der Eingliederungsmassnahmen gegeben sein.

3.4.4. Beispiele zu Randziffer 0317

Beispiel 1: Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50 %

Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Umschulung, die voraussichtlich ein Jahr dauert. Die Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Erwerbstätigkeit beträgt 40 Prozent. Die ganztägige Massnahme findet jeweils montags,

dienstags und mittwochs statt. Sie hat demnach nur während der Durchführung der Massnahme Anspruch auf ein Taggeld, d. h. für die Wochentage Montag, Dienstag und Mittwoch. Findet die Massnahme jedoch nur während eines Teils des Tages statt, z. B. am Morgen, besteht kein Taggeldanspruch.

Beispiel 2: Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50 Prozent

Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Umschulung, die voraussichtlich zwei Jahre dauert. Die Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Erwerbstätigkeit beträgt 40 Prozent. Die ganztägige Massnahme findet jeweils montags, mittwochs und freitags statt. Sie hat demnach nur während der Ausbildungstage Anspruch auf ein Taggeld, d. h. für die Wochentage Montag, Mittwoch und Freitag (vgl. Rz. 0505).

Beispiel 3: Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent

Eine versicherte Person ist zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig und die berufliche Umschulung findet nur vormittags (50 Prozent) jeweils montags, dienstags und mittwochs statt, besteht der Taggeldanspruch nicht nur während der Durchführung der Massnahmen, sondern auch an den dazwischenliegenden Tagen, also auch für die Tage Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag, unabhängig davon, dass sie nicht vollständig arbeitsunfähig ist (vgl. Rz. 0502).

Beispiel 4: Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent

Eine versicherte Person ist in der bisherigen Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig, und hat Anspruch auf eine Umschulung, die voraussichtlich zwei Jahre dauert. Die ganztägige Massnahme findet jeweils montags, mittwochs und freitags statt. Sie hat auch an den dazwischenliegenden Tagen, also für die Wochentage Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag, Anspruch auf ein Taggeld gehabt. In diesem Fall ist eine vollständige

Arbeitsverhinderung nicht erforderlich; die Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Erwerbstätigkeit muss nur mindestens 50 Prozent betragen. Für den Samstag und Sonntag vor Beginn der Maßnahme erhält diese versicherte Person jedoch kein Tagegeld (vgl. Rz. 0503).

Beispiel 5: Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 %

Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Umschulung, die voraussichtlich drei Jahre dauert. Die Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Erwerbstätigkeit beträgt 100 Prozent. Die Massnahme findet täglich jeweils von 9 bis 11 Uhr statt. Für die versicherte Person besteht kein Anspruch auf Taggeld, da die Massnahme sie nicht daran hindert, eine Erwerbstätigkeit von mindestens 50 Prozent nachzugehen.

3.5. Anspruch auf Betreuungskosten

- 0325 (Betreuungskosten) Um den Anspruch auf Entschädigung für Betreuungskosten abzuklären, macht die IV-Stelle die versicherte Person darauf aufmerksam, dass eine Entschädigung für Betreuungskosten ausgerichtet wird, wenn sie nachweist, dass ihr während der Eingliederung zusätzliche Kosten für die Betreuung eines Kindes oder Familienangehörigen entstehen.

4. Beginn und Ende des Anspruchs

- 0401 (Beginn des Taggeldanspruchs) Der Anspruch auf Taggeld entsteht an dem Tage, an dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Beginn der Eingliederungsmassnahme (Art. 8 Abs. 3 IVG), der Abklärungsmassnahme (Art. 69 IVV, Rz. 0601 f.) oder dieser gleichgestellten Zeiten (Art. 18 und 19 IVV, Kap. 6.2 und Kap. 6.3).
- 0402 (Entschädigung für Betreuungskosten) Eine versicherte Person, die an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen an Eingliederungsmassnahmen teilnimmt und vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht erwerbstä-

tig war, hat Anspruch auf eine Entschädigung für Betreuungskosten. Der Anspruch auf Entschädigung für Betreuungskosten wird nur für Tage anerkannt, an denen die versicherte Person an einer Eingliederung zulasten der IV teilnimmt. Daher entsteht der Anspruch frühestens am ersten Tag der Eingliederung (Wartefristen oder Zeiten der Erwerbssuche geben keinen Anspruch (vgl. Kap. 6.3).

0403 (Ende des Taggeldanspruchs) Der Taggeldanspruch erlischt, wenn eine der Voraussetzungen dahinfällt, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Eingliederung oder dieser gleichgestellten Zeiten. So entfällt beispielsweise das Taggeld, wenn

- die versicherte Person während der Eingliederung wieder zu mehr als 50 Prozent in ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit arbeitsfähig wird (siehe Rz. 0317 ff.); oder
- die versicherte Person nicht mehr ganztägig verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen (siehe Rz. 0317 ff.); oder
- die versicherte Person in erstmaliger beruflicher Ausbildung die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 22 Abs. 2 und 3 IVG nicht mehr erfüllt; oder
- die versicherte Person sich der Fortführung einer Eingliederungsmassnahme entzieht oder widersetzt, ohne dass ein Grund vorliegt, der die Weitergewährung des Taggeldes vorsieht (ZAK 1983 S. 29).

Für den Entzug des Taggeldes ist nach dem im KSIR für den Rentenentzug vorgeschriebenen Verfahren vorzugehen.

0404 (Ende Entschädigung für Betreuungskosten) Der Anspruch auf Entschädigung für Betreuungskosten endet an dem Tag, an dem die Eingliederung endet.

Während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen erlischt der Anspruch

- am Tag nach dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes
- jedoch bei Anspruch auf Betreuungsgutschriften im Sinne von Art. 29^{septies} AHVG am ersten Tag des folgenden Monats, an dem die Anspruchsvoraussetzungen für

Betreuungsgutschriften wegfallen (vgl. Rz. 5003 KSBGS in Verbindung mit Rz. 8020 und 8118 ff. RWL).

5. Umfang des Anspruchs

- 0501 (Umfang des Anspruchs) Ein Anspruch auf Taggeld besteht grundsätzlich nur für die Tage, an denen Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird das Taggeld auch gewährt:
- für freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage (vgl. Rz. 0502 ff.);
 - bei Unterbrechung der Eingliederung (vgl. Rz. 1701ff.);
 - nach Abschluss der eigentlichen Massnahmen (vgl. Rz. 1715).
- 0502 (Feiertage: Bei zusammenhängenden Tagen) Sind die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf ein Taggeld an mindestens drei zusammenhängenden Tagen erfüllt, so wird das Taggeld auch für die in die Eingliederungszeit fallenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage gewährt.
- 0503 (Feiertage nach dem Abschluss der Massnahme) Anspruch besteht auch für die dem Abschluss der Eingliederung folgenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage. Wird eine Eingliederungsmassnahme beispielsweise an einem Freitag abgeschlossen und kann die versicherte Person ihre Tätigkeit erst am Montag aufnehmen, so steht ihr für die dazwischenliegenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage das Taggeld zu.
- Dagegen besteht kein Anspruch für die vor dem Eingliederungsbeginn liegenden Sonn- und Feiertage sowie schul- und arbeitsfreien Samstage. Vorbehalten bleibt Rz. 0605 ff.
- 0504 (Betreuungskosten) Die Bestimmungen von Rz. 0502 und 0503 gelten nicht für die Entschädigung für Betreuungskosten. Diese wird nur für die effektiven Eingliederungstage ausgerichtet (vgl. Rz. 2012).

- 0505 (Feiertage: An Einzeltagen) Besteht Anspruch auf ein Taggeld lediglich für Einzeltage (vgl. Kap. 3.4), so können dazwischenliegende freie Samstage sowie Sonn- und Feiertage in keinem Fall angerechnet werden.
- Wird hingegen das Taggeld wegen mindestens 50-prozentiger Arbeitsunfähigkeit auch für die zwischen der Eingliederung liegenden Tage ausgerichtet, so gelten die gleichen Regeln wie für zusammenhängende Tage (vgl. Rz. 0502 f.).

6. Anspruch in Spezialfällen

6.1. Abklärungszeiten (Art. 17 IVV)

- 0601 (Abklärungszeiten) Versicherte Personen, die sich zur Abklärung der Eingliederungsfähigkeit oder der Rentenberechtigung an mindestens zwei aufeinanderfolgenden ganzen Tagen einer von der IV-Stelle vorgängig angeordneten Untersuchung unterziehen, haben für jeden Abklärungstag Anspruch auf Taggeld.
- 0602 (Definition Abklärungsmassnahmen) Als Untersuchungen, die einen Taggeldanspruch begründen, fallen vor allem die von der IV-Stelle angeordneten Abklärungen des Gesundheitszustandes in einer medizinischen Gutachterstelle sowie in Spitälern oder der beruflichen Leistungsfähigkeit in Eingliederungsstätten oder einer BEFAS in Betracht (ZAK 1990, S. 480).
- 0603 (Abklärung vor erstmaliger beruflicher Ausbildung) Die Abklärungszeiten, die der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG vorangehen, begründen keinen Anspruch auf Taggelder.
- 0604 (Dauer der Gewährung von Taggeldern) Das Taggeld ist für die ganze Untersuchungszeit einschliesslich der Tage der Hin- und Rückreise und allfälliger in diese Zeit fallender Sonn- und Feiertage zu gewähren.

6.2. Wartezeiten vor Eingliederungsmassnahmen (Art. 18 IVV)

- 0605 (Anspruch) Der Anspruch auf Wartezeittaggelder nach Art. 18 IVV besteht, wenn die versicherte Person zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist und auf den Beginn einer Umschulung warten muss.
- Ausgeschlossen sind Wartezeittaggelder für medizinische Massnahmen (Art. 12 und Art. 13 IVG), Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG), Berufsberatung (Art. 15 IVG), erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG), Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG), Arbeitsversuch (Art. 18a IVG, Personalverleih (Art. 18a^{bis} IVG), Kapitalhilfe (Art. 18d IVG) und Hilfsmittel (Art. 21 ff. IVG).
- 0606 (Voraussetzungen) Der Anspruch auf das Taggeld während der Wartezeit setzt voraus, dass die versicherte Person eingliederungsfähig ist. Zudem muss die Umschulung subjektiv und objektiv tatsächlich angezeigt sein (und die versicherte Person muss aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, auf den Beginn der Massnahme warten, z. B. Wartezeit vor Kursbeginn).
- Kein Anspruch auf das Taggeld für die Wartezeit besteht, wenn
- die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes nicht eingliederungsfähig ist;
 - die versicherte Person den Beginn der Massnahme ohne rechtserhebliche Veranlassung oder gar unbegründet hinauszögert;
 - die versicherte Person selbstverschuldet eine Unterbrechung der Eingliederungsmassnahme verursacht (ZAK 1989 S. 216).
- 0607 (Beginn des Anspruchs) Der Taggeldanspruch beginnt im Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle feststellt, dass eine Umschulung angezeigt ist und im Hinblick darauf weitere Vorkehren anordnet.
- 0608 (Wartefristen) Die Wartezeiten mit Taggeldanspruch sind nicht begrenzt. Die IV-Stelle ist jedoch gehalten, dafür zu

sorgen, dass sie nicht unverhältnismässig lange ausgedehnt werden.

- 0609 (Ausschluss des Anspruchs) Bei Bezug eines Taggeldes der MV oder einer Rente der MV, eines ganzen Taggeldes der ALV (AHI 1998 S. 60) oder einer Entschädigung der EO wird kein Taggeld der IV ausgerichtet (siehe Rz. 1514 ff.), ebenso wenig bei Bezug einer Rente der IV (Urteil des BGer 8C_27/2017, Urteil des BGer 9C_942/2009). Richtet die ALV lediglich ein halbes Taggeld aus, so ist das Taggeld der IV zu gewähren (unter Anwendung der Kürzungsvorschrift gemäss Art. 21^{septies} IVV, wobei das Taggeld der ALV dem Erwerbseinkommen während der Eingliederung gleichgestellt wird). Der Bezug von Arbeitslosenentschädigung, die auf kantonalem Recht beruht (Arbeitslosenfürsorge), schliesst die Ausrichtung von Taggeld der IV für die Wartezeit nicht aus (AHI 2002 S. 151). Bezüglich der Abgrenzung von Taggeld für die Wartezeit und Rente der IV siehe AHI 1996 S. 189).
- 0610 (Behandlung nach UVG vor IV-Massnahme) Führt die UV während Zeiten, die den Eingliederungsmassnahmen der IV vorangehen, noch Heilbehandlungen im Sinne des UVG durch, so hat sie als akzessorische Leistung auch das Taggeld auszurichten. Für solche Zeiten besteht also kein Taggeldanspruch gestützt auf Art. 18 IVV. Nach Abschluss der Heilbehandlungen der UV ist hingegen das von ihr allenfalls noch weitergewährte Taggeld (oder eine Rente der UV – siehe Art. 30 UVV) durch das Taggeld der IV abzulösen, sobald die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 18 IVV für diese erfüllt sind (Art. 16 Abs. 3 UVG).

6.3. Wartezeiten während der Stellensuche (Art. 19 IVV)

- 0611 (Stellensuche) Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf Taggeld für den Zeitraum, während dem sie eine geeignete Stelle sucht.

Ging jedoch der Stellensuche eine erstmalige berufliche Ausbildung, eine Umschulung oder ein Arbeitsversuch voraus, so wird vorbehältlich Rz. 0612 das bisherige Taggeld bis zum Stellenantritt, längstens aber während 60 Tagen weitergewährt. Dieser Anspruch besteht nur einmal, auch bei mehrmaliger Vermittlung.

- 0612 (Personalverleih) Versicherte Personen, denen die Massnahme Personalverleih zugesprochen wird, haben nur während der Zeit Anspruch auf ein Wartezeittaggeld, die dem Abschluss des ersten Arbeitsvertrags zwischen der versicherten Person und dem Einsatzbetrieb vorangeht. Während der Wartezeit zwischen zwei Arbeitsverträgen im Rahmen des Personalverleihs sowie nach Abschluss der Massnahme Personalverleih besteht kein Anspruch auf Wartezeittaggeld (vgl. Rz. 0611).
- 0613 (Unbegründete Verzögerung) Kein Anspruch auf das Taggeld besteht, wenn die versicherte Person den Stellenantritt unbegründeterweise hinauszögert oder die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der ALV erfüllt (AHI 1998 S. 60). Erscheint der Anspruch auf letzteres nicht zum vorneherein als ausgeschlossen, ist über das Taggeld erst zu befinden, nachdem die versicherte Person einen Entscheid der ALV erwirkt hat. Kein Anspruch auf das Taggeld besteht auch für die von der ALV festgesetzten Wartezeiten (AHI 1997 S. 293). (Urteil des BGer 8C_27/2017, Urteil des BGer 9C_942/2009).

III. Anspruch auf Kindergeld

7. Kindergeld: Anspruch und Dauer

- 0701 (Grundsatz Vorrang) Anspruch auf das Kindergeld besteht, sofern für das Kind keine erwerbstätige Person einen gesetzlichen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen hat. Massgebend hierbei ist nicht deren Bezug, sondern lediglich das Bestehen eines solchen Anspruchs auf die Kinder- oder Ausbildungszulage (vgl. Rz. 0702).
- 0702 (Anspruch auf Familienzulagen) Anspruch auf Familienzulagen gemäss FamZG haben Personen, deren Erwerbseinkommen mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht (Art. 13 Abs. 3 FamZG). Wenn der Lohn bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung tiefer ausfällt und die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, richtet die IV ein Kindergeld aus.
- 0703 (Nichterwerbstätige) Bezieht eine versicherte Person, die infolge Unfalls nicht (mehr) erwerbstätig ist, neben Taggeldern nach UVG oder nach VVG auch Familienzulagen für Nichterwerbstätige nach FamZG, so geht mit Beginn des Anspruches auf ein IV-Taggeld das Kindergeld der IV den Familienzulagen für Nichterwerbstätige nach FamZG vor und zwar ab dem Tag, an dem der Anspruch auf IV-Taggelder entsteht (vgl. Rz. 524 FamZWL).
- 0704 (Nachweis) Erweisen sich die Abklärungen für die Ausgleichskasse als zu schwierig oder gar unmöglich (etwa wenn ein Elternteil im Ausland lebt), hat die versicherte Person den Nachweis zu liefern, dass für das Kind kein Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulage besteht.

7.1. Der Begriff Kinder

- 0705 (Begriff Kinder) Für folgende Kinder können Kindergelder beansprucht werden:

- Kinder, die in einem Kindesverhältnis zur versicherte Person stehen: Dies sind die Kinder, die im Familienregister als Kinder der versicherten Person eingetragen sind (zur Begründung des Kindesverhältnisses siehe Art. 252 ZGB). Der Anspruch auf Kindergeld besteht unabhängig davon, ob die versicherte Person für den Unterhalt der Kinder aufkommt oder nicht. Vorbehalten bleibt Rz. 0706.
- Pflegekinder der versicherten Person, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat: Als Pflegekinder gelten Kinder, die die Voraussetzung von Art. 49 Abs. 1 AHVV erfüllen (s. Rz. 3207 ff. RWL). Der Anspruch auf Kindergeld für Pflegekinder erlischt, wenn das Pflegekind zu den Eltern zurückkehrt oder von diesen unterhalten wird (Art. 49 Abs. 3 AHVV).

7.2. Anspruchsberechtigte Personen

- 0706 (Anspruchsberechtigte Personen) Anspruch auf ein Kindergeld haben grundsätzlich die sich in Eingliederung befindenden Eltern. Besteht jedoch für das Kind ein Pflegeverhältnis im Sinne von Rz. 0705 und haben auch die Pflegeeltern Anspruch auf ein Taggeld, so haben lediglich die Pflegeeltern Anspruch auf ein Kindergeld.
- 0707 (Prüfung des Anspruchs) Die Ausgleichskassen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob ein Kind, für das ein Elternteil ein Kindergeld beansprucht, Pflegekind geworden ist.
- 0708 (Pro Kind eine Zulage) Für das gleiche Kind kann immer nur ein Kindergeld beansprucht werden, auch wenn sich beide Elternteile gleichzeitig in der Eingliederung befinden. Hingegen ist der Anspruch auf das Kindergeld nicht ausgeschlossen, wenn für das gleiche Kind eine Waisenrente oder eine Kinderrente der IV oder AHV beansprucht werden kann.

7.3. Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld

- 0709 (Entstehung) Der Anspruch auf Kindergeld entsteht:
- für Kinder, die zur versicherten Person in einem Kindesverhältnis stehen, mit der Begründung des Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB (Geburt, Anerkennung, richterliche Feststellung, Adoption);
 - für Pflegekinder am Tage der Begründung des Pflegeverhältnisses;
 - am Tag, der demjenigen folgt, an dem der Anspruch auf die gesetzliche Kinder- oder Ausbildungszulage erlischt.
- 0710 (Erlöschen des Anspruchs) Der Anspruch auf Kindergeld erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für den 18. Geburtstag wird das Kindergeld noch ausgerichtet.
- 0711 (Erlöschen bei Ausbildung) Ist das Kind noch in Ausbildung begriffen, so erlischt der Anspruch mit dem Tag, nachdem die Ausbildung abgeschlossen bzw. abgebrochen wird, spätestens aber mit dem Tag, an dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Für den 25. Geburtstag wird das Kindergeld noch ausgerichtet. Hinsichtlich des Begriffs der Ausbildung gelten die Rz. 3358 ff. RWL.
- 0712 (Erlöschen des Anspruchs bei Zulagen) Der Anspruch auf Kindergeld erlischt, wenn für das Kind Familienzulagen nach dem FamZG beansprucht werden können.

IV. Taggeldbemessung

8. Massnahmen nach Artikeln 12, 13, 14a, 15, 17, 18a IVG

- 0801 (Grundsatz) Die Bemessung des Taggeldes ist in Art. 23 Abs. 1 und 3 IVG geregelt.
- 0802 (Höhe des Taggeldes) Die Grundentschädigung beträgt 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG.
- 0803 (Anrechenbares Einkommen) Für die Bemessung der Taggelder ist grundsätzlich auf das letzte ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen abzustellen.
- 0804 (Arbeitslose Personen) Bei arbeitslosen versicherten Personen ist für die Bemessung des Taggeldes auf den Zeitpunkt vor der Arbeitslosigkeit abzustellen. Bei versicherten Personen, die im Zeitpunkt der Anmeldung ausgesteuert sind, ist allerdings zu prüfen, ob diese als Erwerbstätige gelten (vgl. Rz. 0311).

8.1. Begriff des ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Einkommens

- 0805 (Definition letztes Einkommen) Unter dem letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommen aus einer Vollzeiterwerbstätigkeit ist dasjenige Einkommen zu verstehen, das die versicherte Person zuletzt ohne Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erzielt hat. Unerheblich ist, ob dieses Erwerbseinkommen dabei durch eine den Fähigkeiten und der Ausbildung der versicherten Person entsprechende Tätigkeit erzielt wurde. Bei Unfallinvaliden ist in der Regel von dem vor dem Unfall erzielten Einkommen auszugehen.

- 0806 (Aufgabe des erlernten Berufs) Musste eine versicherte Person infolge zunehmender Erkrankung ihren erlernten Beruf aufgeben und eine schlechter entlohnte Erwerbstätigkeit aufnehmen, so ist das Taggeld aufgrund des Einkommens vor der Verschlechterung des Gesundheitszustandes im erlernten Beruf zu bemessen.

8.2. Erstmalige Festsetzung

- 0807 (Massgebendes Einkommens) Abzustellen ist auf das zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen (vgl. Rz. 0803), und zwar auf den Stunden-, Vierterwochen- oder Monatslohn bei den Unselbstständigerwerbenden und auf das Jahreseinkommen bei den Selbstständigerwerbenden. Bei den Selbstständigerwerbenden ist dabei nicht erforderlich, dass das zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielte Erwerbseinkommen der Beitragspflicht unterworfen war (AHI 2002 S. 183). Dieses kann auf dem voraussichtlichen Einkommen des laufenden Beitragsjahres basieren (vorläufige Beiträge), wenn die Steuerveranlagung noch nicht definitiv verfügt wurde (= definitive Beiträge).
- 0808 (Weitere Lohnbestandteile) Lohnbestandteile, die regelmässig – einmal im Jahr oder in mehrmonatigen Abständen – zur Auszahlung gelangen, sind zum Erwerbseinkommen hinzuzuzählen. Dies trifft insbesondere auf Lohnbestandteile wie den 13. Monatslohn, Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit, Provisionen und Gratifikationen zu.
- 0809 (Nicht zu berücksichtigende Faktoren) Für die Umrechnung auf das massgebende Einkommen werden Tage, an denen die versicherte Person wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutter- und Vaterschaft, Dienstleistungen gemäss Art. 1a EOG oder ohne ihr Verschulden aus andern Gründen kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt.

- 0810 (AHVG und AHVV) Die Bestimmungen des AHVG und der AHVV gelten für die Ermittlung des massgebenden Erwerbseinkommens. Die entsprechenden Weisungen des BSV gelten sinngemäss.
- 0811 (Obligatorische Unfallversicherung) Für versicherte Personen, die bis unmittelbar vor der Eingliederung ein Taggeld der obligatorischen Unfallversicherung bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen UV-Taggeld. (Art. 24 Abs. 4 IVG). Dies gilt auch bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung.

8.3. Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen

8.3.1. Grundsatz

- 0812 (Dauerhaftes Arbeitsverhältnis) Als Arbeitnehmende mit regelmässigem Erwerbseinkommen gelten versicherte Personen, die in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen und deren Erwerbseinkommen keinen starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn es entweder unbefristet ist oder für mindestens ein Jahr eingegangen wurde.
- 0813 (Regelmässige Erwerbstätigkeit) Es sind dies somit Arbeitnehmende, die über längere Zeit wöchentlich oder monatlich ungefähr gleich lang und zu ungefähr gleichbleibenden Stunden-, Tag-, Wochen-, Zweiwochen- oder Monatslöhnen arbeiten. Dies trifft auch auf Teilzeitbeschäftigte sowie versicherte Personen zu, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind.
- 0814 (Unterbruch der regelmässigen Erwerbstätigkeit) Eine Erwerbstätigkeit, die infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Dienstleistungen gemäss Art. 1a EOG oder ohne Verschulden der versicherten Person aus anderen Gründen unterbrochen oder reduziert werden musste, gilt als regelmässig.

8.3.2. Arbeitnehmende im Monatslohn

- 0815 (Ermittlung Monatslöhne) Bei Arbeitnehmenden mit Monatslöhnen wird das massgebende Einkommen ermittelt, indem der zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Monatslohn mit 12 vervielfacht wird. Diesem Jahreseinkommen werden der 13. Monatslohn und Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet (Rz. 0808). Der ermittelte Jahreslohn wird durch 365 geteilt.
- 0816 (Reduktion des Divisors) Der Divisor von 365 reduziert sich entsprechend, wenn für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Tage nicht zu berücksichtigen sind, an denen die versicherte Person nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat (Rz. 0809).
- 0817 (Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit) Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ist grundsätzlich der Monatslohn zu berücksichtigen, der im letzten Kalendermonat vor deren Eintritt erzielt wurde. Wurde wegen Arbeitslosigkeit eine andere Erwerbstätigkeit voll aufgenommen (sofern es sich nicht um einen Zwischenverdienst handelt), so ist auf den aus dieser Tätigkeit erzielten Monatslohn abzustellen, selbst wenn dieser niedriger ist als das vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielte Einkommen.

8.3.3. Arbeitnehmende im Stundenlohn

- 0818 (Ermittlung Stundenlöhne) Für Arbeitnehmende mit Stundenlöhnen wird das massgebende Erwerbseinkommen ermittelt, indem der zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Stundenlohn mit der Zahl der in der letzten normalen Arbeitswoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vervielfacht und mit 52 multipliziert wird. Diesem Jahreseinkommen werden Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet (Rz. 0808). Der ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt.

- 0819 (Reduktion des Divisors) Der Divisor von 365 reduziert sich entsprechend, wenn für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Tage nicht zu berücksichtigen sind, an denen die versicherte Person nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat (Rz. 0809).
- 0820 (Nicht zu berücksichtigende Faktoren) Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens nicht zu berücksichtigen sind Ferien-, Feiertags- und Krankheitsentschädigungen, da der Jahreslohn für 52 Wochen ermittelt wird. Hingegen sind Zuschläge für den 13. Monatslohn mit zu berücksichtigen (vgl. Urteil des BGer 9C_420/2007).
- 0821 (Letzter Stundenlohn) Der letzte Stundenlohnansatz ist jener, der für die versicherte Person am letzten Arbeitstag galt, an dem sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gearbeitet hat. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. War die versicherte Person bei mehreren Arbeitgebern in Anstellung, so ist der in der letzten normalen Arbeitswoche erzielte Gesamtlohn durch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu teilen.
- 0822 (Festlegung der Arbeitsstunden) Die Zahl der Arbeitsstunden muss ermittelt werden. Eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit darf nicht vermutet werden.
- 0823 (Letzte Arbeitswoche) Als letzte normale Arbeitswoche gilt die letzte Kalenderwoche, in der die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im üblichen Ausmass gearbeitet hat. Nicht als letzte normale Arbeitswoche gilt die Kalenderwoche, in der die versicherte Person eine feste Feiertagsentschädigung pro Tag bezogen hat.
- 0824 (Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit) Bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit gilt grundsätzlich als letzte normale Arbeitswoche die Kalenderwoche, in der noch voll gearbeitet wurde. Hat jedoch die versicherte Person eine andere Arbeit voll aufgenommen, ist die in der neuen Tätigkeit geleistete letzte normale Arbeitswoche massgebend, selbst wenn die volle Stundenzahl niedriger ist als am früheren Arbeitsplatz.

8.3.4. Anders entlohnte Arbeitnehmende

- 0825 (Anders entlohnte Arbeitnehmende) Zu den anders entlohnten Arbeitnehmenden gehören vor allem versicherte Personen mit Tag-, Wochen- oder Zweiwochenlöhnen sowie in kürzeren Akkorden beschäftigte Arbeitnehmende. Das gleiche trifft für Arbeitnehmende zu, deren Lohn nicht für alle geleisteten Arbeitsstunden gleich hoch ist, wie bei Überzeitarbeit und Nachtarbeit.
- 0826 (Ermittlung andere Form der Entlohnung) Für anders entlohnte Arbeitnehmende wird das massgebende Einkommen ermittelt, indem der in den letzten vier Wochen ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielte Lohn durch vier dividiert und mit 52 multipliziert wird. Diesem Jahreseinkommen werden Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, hinzugerechnet (Rz. 0809). Der ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt.
- 0827 (Zeitperiode) Es ist also auf den gesamten Lohn der letzten vier Kalenderwochen, die in der Regel zwei oder vier Zahltagsperioden umfassen, abzustellen.
- 0828 (Reduktion des Divisors) Der Divisor von 365 reduziert sich entsprechend, wenn für die Ermittlung des massgebenden Einkommens Tage nicht zu berücksichtigen sind, an denen die versicherte Person nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat (Rz. 0810).

8.4. Bei unregelmässigem oder stark schwankendem Einkommen

- 0829 (Unregelmässiges Einkommen) Als Arbeitnehmende mit unregelmässigem Einkommen gelten versicherte Personen, die wöchentlich nur einige Tage oder monatlich weniger als vier Wochen arbeiten, wie z. B. bei Arbeit auf Abruf, die wöchentlich durchschnittlich weniger als fünf Tage arbeiten. Hingegen gelten sowohl versicherte Personen, die

teilzeitbeschäftigt sind als auch jene, die in einem Arbeitsmodell mit Jahresarbeitszeit beschäftigt sind, als Arbeitnehmende mit regelmässigem Einkommen.

- 0830 (Schwankendes Einkommen) Als Arbeitnehmende mit stark schwankendem Einkommen gelten versicherte Personen, bei denen die Höhe ihres Einkommens von besonderen Umständen wie Wetter (Tagelöhner in der Landwirtschaft usw.), Jahreszeit (Arbeitnehmende in Saisonberufen), Leistungsfähigkeit (Akkordarbeitende in längeren Akkorden usw.) besonders stark beeinflusst wird. Dazu gehören auch die Handelsreisenden, Vertreterinnen/Vertreter, Agentinnen/Agenten und weitere mit Provisionseinkommen, Zeitungsverkäuferinnen/Zeitungsverkäufer usw.
- 0831 (Ermittlung unregelmässiges oder schwankendes Einkommen) Für Arbeitnehmende, die in keinem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis stehen oder deren Erwerbseinkommen starken Schwankungen ausgesetzt ist, wird für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf ein während drei Monaten erzielt Erwerbseinkommen abgestellt. Dieses Einkommen ist mit vier zu vervielfachen. Lohnbestandteile, die regelmässig oder einmal jährlich ausbezahlt werden, werden zum Jahreseinkommen hinzugerechnet (Rz. 0808). Der ermittelte Jahresverdienst wird durch 365 geteilt.
- 0832 (Andere Ermittlungsmethode) Lässt sich auf diese Weise kein der Situation angemessenes Durchschnittseinkommen ermitteln, so ist das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen einer längeren Zeitperiode – höchstens jedoch für zwölf Monate – zu berücksichtigen.
- 0833 (Wahl der Periode) Die Wahl der massgebenden Periode obliegt der IV-Stelle in Absprache mit der Ausgleichskasse. Die Periode muss aber so gewählt werden, dass die Ermittlung eines den Verhältnissen angemessenen Durchschnittslohnes ermöglicht wird.

- 0834 (Handelsreisende oder ähnliche) Bei Handelsreisenden, Vertreterinnen/Vertretern, Agentinnen/Agenten und ähnlichen Arbeitnehmenden empfiehlt es sich, in der Regel das Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen.

8.5. Bei Selbstständigerwerbenden

- 0835 (Selbstständigerwerbende) Grundlage für die Bemessung des Taggeldes für selbstständigerwerbende Personen bildet grundsätzlich das auf den Tag umgerechnete, zuletzt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielte Erwerbseinkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (AHI 2002 S. 183). Unerheblich ist dabei, ob die Beiträge für das betreffende Jahr rechtskräftig festgesetzt wurden. Ebenso sind allfällige Herabsetzungs- und Erlassverfügungen nicht zu berücksichtigen.

- 0836 (Ermittlung Tageseinkommen) Das Jahreseinkommen wird zur Ermittlung des massgebenden Einkommens im Tag durch 365 geteilt.

8.6. Bei Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbend sind

- 0837 (Massgebendes Einkommen) Das massgebende Einkommen der versicherten Person, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbend sind, wird ermittelt, indem die Erwerbseinkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit zusammengezählt werden. Für die Ermittlung des Einkommens aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gelten die Rz. 0813 ff. und für jenes aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit die Rz. 0836 ff. Die addierten Jahreseinkommen werden durch 365 geteilt.

8.7. Anpassung des Erwerbseinkommens

- 0838 (Bemessung nach mehr als zwei Jahren) Liegt die von der versicherten Person zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit (unselbstständige oder selbstständige) mehr als zwei Jahre

zurück, so ist auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das diese, wenn sie nicht invalid geworden wäre, durch die gleiche Tätigkeit unmittelbar vor der Eingliederung erzielt hätte (Art. 21 Abs. 3 IVV).

- 0839 (Bemessung nach weniger als zwei Jahren) Liegt die von der versicherten Person zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist unter Berücksichtigung von Lohnänderungen (vgl. Rz. 0841 f.) eine Anpassung des Erwerbseinkommens an den neusten Stand vorzunehmen und zwar:
- von Amtes wegen, wenn eine Änderung der Ausgleichskasse bekannt ist (beispielsweise durch Meldung der IV-Stelle);
 - auf Gesuch der versicherten Person hin, wenn diese eine Änderung im Erwerbseinkommen nachweisen kann.

8.8. Anpassung während der Eingliederung

- 0840 (Überprüfung von Amtes wegen) Während der Eingliederung ist alle zwei Jahre von Amtes wegen durch die Ausgleichskasse zu prüfen, ob sich das für die Taggeldbemessung massgebende Einkommen geändert hat. Trifft dies zu, ist das Taggeld für die Zukunft neu festzusetzen.
- 0841 (Überprüfung auf Antrag) Vor Ablauf dieser Zeitspanne ist eine Überprüfung nur auf begründetes Begehren der versicherten Person vorzunehmen. In der ersten Taggeldverfügung ist die versicherte Person auf ihr Antragsrecht aufmerksam zu machen. Zu berücksichtigende Lohnänderungen siehe Rz. 0843.

8.9. Für die Anpassung des Erwerbseinkommens massgebende Änderungen

- 0842 (Lohnerhöhungen) Sowohl für die erstmalige Festsetzung des massgebenden Erwerbseinkommens als auch für die Anpassung während der Eingliederung dürfen nur für die

zuletzt voll ausgeübte Tätigkeit allgemein geltende Lohnerhöhungen, wie ordentliche Lohnerhöhung im Rahmen einer Besoldungsklasse oder Anpassungen an die Teuerung, berücksichtigt werden. Sie müssen durch Angaben des früheren Arbeitgebers ausgewiesen sein. Sofern der frühere Arbeitgeber nicht mehr existiert bzw. wenn dieser keine Angaben macht, kann die Anpassung auch aufgrund der Lohnverhältnisse in vergleichbaren Betrieben oder anhand von Lohnstatistiken vorgenommen werden.

- 0843 (Karriereentwicklung) Nicht zu berücksichtigen sind dagegen theoretische Aufstiegsmöglichkeiten, die der versicherten Person ohne Eintritt der Invalidität allenfalls offen gestanden wären.
- 0844 (Unveränderter Lohn) Das bisherige massgebende Einkommen der versicherten Person bleibt unverändert bzw. wird nicht angepasst, wenn der Arbeitgeber keine Lohnerhöhung vorgenommen hat oder im Betrieb allgemeine Lohnkürzungen vorgenommen hat.

8.10. Wechsel der Erwerbstätigkeit, wenn die Invalidität nicht eingetreten wäre

- 0845 (Anpassung des Einkommens) Für die Anpassung des massgebenden Erwerbseinkommens während der Eingliederung gilt Rz. 0842.

8.11. Festsetzung der Höhe des Taggeldes

- 0846 (Bemessungsgrundlage) Das Taggeld der IV wird durch die vom BSV aufgestellten verbindlichen Berechnungsvorschriften und aufgrund der geltenden «Tabellen zur Ermittlung der IV-Taggelder» festgesetzt.
- 0847 (Grundentschädigung) Die Grundentschädigung beträgt 80 Prozent des zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 80 Prozent des Höchstbetrags des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG.

9. Erstmalige berufliche Ausbildung

9.1. Allgemeine Bestimmungen

- 0901 (Anwendungsbereich) Die Bestimmungen des Kap. 7 finden auf erstmalige berufliche Ausbildungen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b und Abs. 3 IVG Anwendung.
- 0902 (Höhe Taggeld) Je nach Ausbildung kommen unterschiedliche Regelungen zur Taggeldbemessung zur Anwendung (Art. 22 IVV):
- Gezielte Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG
 - Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBG)
 - Höhere Berufsbildung und Hochschule
 - Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG)
- Nach vollendetem 25. Altersjahr entspricht das auf einen Monat hochgerechnete Taggeld dem Höchstbetrag der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für das Taggeld erfüllt sind.
- 0903 (Zulagen) Bei der Bemessung des Taggeldes sind allfällige Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit zu berücksichtigen.
- 0904 (Ausrichtung) Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung wird das Taggeld nicht pro Tag, sondern pro Monat ausgerichtet. Es wird, wo vorhanden direkt dem Arbeitgeber ausbezahlt (Art 24^{quater} IVG), inkl. Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach Art. 25 IVG. Ausbildungseinrichtungen oder Ausbildungszentren, die im geschützten Rahmen Ausbildungen anbieten, gelten auch als Arbeitgeber (vgl. Art. 80 Abs. 1^{bis} IVV) (vgl. Kap. 19.3).
- 0905 (Kein Anspruch) Versicherte Personen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder eine berufliche Grundbildung absolvieren, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, (Art. 22 Abs. 4 IVG) sowie versicherte Personen in

Ausbildungen im Rahmen einer beruflichen Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG haben keinen Anspruch auf ein Taggeld (Art. 22 Abs. 5 IVG). Dies gilt auch, wenn der Lehrplan ein obligatorisches Praktikum vorsieht.

9.2. Bestimmung des Taggeldes für verschiedene Ausbildungen

9.2.1. Gezielte Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 5 Abs. 2 IVV)

- 0906 (Höhe des Taggeldes) Während eine gezielte Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung entspricht das Taggeld im ersten Jahr einem Viertel der minimalen Altersrente nach Art. 34 Abs. 5 AHVG pro Monat (Art. 22 Abs. 4 IVV). Das Resultat ist auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden. (2022: Fr. 299).
- 0907 (Sicherstellung Auszahlung) Der Arbeitgeber oder die Ausbildungseinrichtung bzw. das Ausbildungszentrum hat zu gewährleisten, dass das überwiesene Taggeld als Lohn in der Höhe gemäss Art. 22 Abs. 4 IVV der versicherten Person ausbezahlt wird. Es ist zu empfehlen, dass diese Modalitäten in einer Vereinbarung schriftlich festgehalten werden.
- 0908 (Ausrichtung versicherte Person) Ist kein Arbeitgeber vorhanden, bezahlt die zuständige Ausgleichskasse das Taggeld der versicherten Person direkt aus. Sie stellt der versicherten Person mit einer Verfügung die detaillierte Abrechnung der Taggeldleistungen zu.
- 0909 (Umrechnung des Lohnes in Taggeld) Bei der Umrechnung des Lohnes bei der gezielten Vorbereitung in das Taggeld ist wie folgt vorzugehen: Für die Berechnung des Taggeldes ist vom Monatswert auszugehen, d. h. der Monatsbetrag (2022: 299 CHF/Monat) wird durch dreissig dividiert. Das Ergebnis wird auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet.

Für jeden Kalendermonat werden grundsätzlich 30 Taggelder berücksichtigt, gleichgültig ob der jeweilige Kalendermonat 31 oder 28 Tage umfasst. Nicht berücksichtigt werden hingegen Tage, an denen die versicherte Person die Massnahme wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft unterbrechen muss und der Anspruch auf ein Taggeld eines anderen Versicherungsträgers besteht. Besteht kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der IV, gelangt Art. 20^{quater} IVV zur Anwendung.

9.2.2. Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (Art. 5 Abs. 1 Bst. a IVV)

0910 (Höhe des Taggeldes) Das Taggeld auf einen Monat hochgerechnet, entspricht dem monatlichen Lehrlingslohn gemäss Lehrvertrag.

0911 (Umrechnung Lehrlingslohn) Bei der Umrechnung des Lehrlingslohns ist wie folgt vorzugehen: Für die Berechnung des Taggeldes ist vom Jahreslohn auszugehen, d.h. der Monatslohn wird auf einen Jahreslohn hochgerechnet. Ein allfälliger 13. Monatslohn ist zu berücksichtigen. Der Jahreslohn wird anschliessend durch 360 Tage dividiert. Das Ergebnis wird auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet.

Für jeden Kalendermonat werden grundsätzlich 30 Taggelder berücksichtigt, gleichgültig ob der jeweilige Kalendermonat 31 oder 28 Tage umfasst. Nicht berücksichtigt werden hingegen Tage, an denen die versicherte Person die Massnahme wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft unterbrechen muss und der Anspruch auf ein Taggeld eines anderen Versicherungsträgers besteht. Besteht kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der IV gelangt Art. 20^{quater} IVV zur Anwendung.

9.2.3. Höhere Berufsbildung und Besuch Hochschule

- 0912 (Höhe des Taggeldes) Das Taggeld bemisst sich nach dem mittleren monatlichen Erwerbseinkommen von Studierenden an Hochschulen gemäss Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierende (SSEE) des Bundesamtes für Statistik. Konkret ist der monatliche Medianlohn massgebend, den Hochschulstudierende mit einer Erwerbstätigkeit erzielen: Für die Jahre 2021 bis 2025 werden 583 Franken pro Monat berücksichtigt, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge gemäss Art. 25 IVG. Die Statistiken werden alle vier Jahre aktualisiert.
- 0913 (Ausrichtung) Die Ausgleichskasse zahlt das Taggeld direkt der versicherten Person aus. Die Ausgleichskasse stellt der versicherten Person mit separater Verfügung die detaillierte Abrechnung der Taggeldleistungen zu.
- 0914 (Umrechnung Lohn in das Taggeld) Bei der Umrechnung des Lohns gemäss SSEE ist wie folgt vorzugehen: Für die Berechnung des Taggeldes ist vom Monatswert auszugehen, d. h. der Monatsbetrag wird durch 30 Tage dividiert. Das Ergebnis wird auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet.
- Für jeden Kalendermonat werden grundsätzlich 30 Taggelder berücksichtigt, gleichgültig ob der jeweilige Kalendermonat 31 oder 28 Tage umfasst. Nicht berücksichtigt werden hingegen Tage, an denen die versicherte Person die Massnahme wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft unterbrechen muss und der Anspruch auf ein Taggeld eines anderen Versicherungsträgers besteht. Besteht kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der IV gelangt Art. 20^{quater} IVV zur Anwendung.

9.2.4. Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG)

- 0915 (Höhe des Taggeldes) Das Taggeld entspricht im ersten Jahr einem Viertel der minimalen Altersrente nach Art. 34 Abs. 5 AHVG pro Monat (Art. 22 Abs. 2 IVV). Das Resultat ist auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden (2022: Fr. 299/Monat). Ab dem zweiten Jahr entspricht das Taggeld einem Drittel der minimalen Altersrente nach Art. 34 Abs. 5 AHVG (Art. 22 Abs. 4 IVV). Das Resultat ist auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden (2022: Fr. 399/Monat).
- 0916 (Sicherstellung Auszahlung) Der Arbeitgeber oder die Ausbildungseinrichtung bzw. das Ausbildungszentrum hat zu gewährleisten, dass das überwiesene Taggeld als Lohn in der Höhe gemäss Art. 22 Abs. 1 IVV der versicherten Person ausbezahlt wird. Es ist zu empfehlen, dass diese Modalitäten in einer Vereinbarung schriftlich festgehalten werden.
- 0917 (Umrechnung des Lohnes in Taggeld) Bei der Umrechnung des Taggeldes bei der Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte ist wie folgt vorzugehen: Für die Berechnung des Taggeldes ist vom Monatswert auszugehen, d. h. der Monatsbetrag (2022: 1. Jahr 299 CHF/Monat; ab 2. Jahr: 399 CHF/Monat) wird durch 30 Tage dividiert. Das Ergebnis wird auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet.
- Für jeden Kalendermonat werden grundsätzlich 30 Taggelder berücksichtigt, gleichgültig ob der jeweilige Kalendermonat 31 oder 28 Tage umfasst. Nicht berücksichtigt werden hingegen Tage, an denen die versicherte Person die Massnahme wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Vaterschaft unterbrechen muss und der Anspruch auf ein Taggeld eines anderen Versicherungsträgers besteht. Besteht kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen Sozial-

versicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der IV, gelangt Art. 20^{quater} IVV zur Anwendung.

9.3. Anpassung der Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

- 0918 (Grundsatz) Die IV-Stelle überprüft in Abhängigkeit der Modalitäten zur Bestimmung des Taggeldes für die jeweiligen Ausbildungen die Höhe des Taggeldes. Die IV-Stelle informiert die zuständige Ausgleichskasse (vgl. Kap. 9.2).
- 0919 (Gezielte Vorbereitung) Das Taggeld bei einer gezielten Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung ist an die minimale Altersrente nach AHVG gebunden (vgl. Kap. 9.2.1). Das BSV gibt die neuen Werte nach einer Rentenerhöhung gemäss Art. 33^{ter} Abs. 1 AHVG bekannt. Die Anpassung erfolgt per Anfang Kalenderjahr. Die Ausgleichskasse informiert die versicherte Person und die IV-Stelle
- 0920 (Ausbildungen Berufsbildungsgesetz) Das Taggeld wird bei Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (vgl. Kap. 9.2.2) nach Ausbildungsjahr entsprechend den Vereinbarungen im Lehrvertrag angepasst. Die Anpassung erfolgt am Tag, an dem der Wechsel ins nachfolgende Ausbildungsjahr erfolgt. Die IV-Stelle informiert die versicherte Person und die Ausgleichskasse.
- 0921 (Höhere Berufsbildung und Besuch Hochschule) Das Taggeld bei der höheren Berufsbildung oder beim Besuch einer Hochschule stützt sich auf die Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden (SSEE) des Bundesamts für Statistik (BFS) (vgl. Kap. 9.2.3). Diese wird etwa alle vier Jahre aktualisiert. Eine Anpassung erfolgt per Beginn des akademischen Jahres. Das BSV gibt jeweils die neuen Werte bekannt. Die IV-Stelle informiert die versicherte Person und die Ausgleichskasse.

- 0922 (Vorbereitung Hilfstätigkeit/Werkstätte) Das Taggeld bei einer Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder eine Tätigkeit in einer Werkstätte ist an die minimale Altersrente nach AHVG gebunden (vgl. Kap. 9.2.4). Das BSV gibt die neuen Werte nach einer Rentenerhöhung gemäss Art. 33^{ter} Abs. 1 AHVG bekannt. Die Anpassung erfolgt per Anfang Kalenderjahr. Die Ausgleichkasse informiert die versicherte Person und die IV-Stelle Beim Wechsel des Ausbildungsjahres informiert die IV-Stelle die Ausgleichkasse und die versicherte Person.
- 0923 (Erstmalige berufliche Ausbildung nach vollendetem 25. Altersjahr) Nach vollendetem 25. Altersjahr entspricht das auf einen Monat hochgerechnete Taggeld dem Höchstbetrag der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für das Taggeld erfüllt sind.

9.4. Versicherte Personen, die wegen Invalidität eine begonnene erstmalige berufliche Ausbildung abbrechen mussten (Art. 22 Abs. 5 IVV)

- 0924 (Bemessung Taggeld bei Abbruch einer erstmaligen beruflichen Ausbildung) Musste die versicherte Person ihre erstmalige berufliche Ausbildung wegen Invalidität abbrechen und eine neue Ausbildung beginnen, bemisst sich das Taggeld nach Art. 24^{ter} Abs. 1 und 2 IVG, d.h. der Betrag muss dem üblichen Lohn für die betreffende Ausbildung entsprechen.

10. Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der Rente

- 1001 (Grundsatz) Eine versicherte Person, die infolge der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung aus der Rente ihre Erwerbstätigkeit aufgibt und dabei einen Einkommensverlust erleidet, hat Anspruch auf ein Taggeld. Das gilt auch, wenn die versicherte Person wegen der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung aus Rente ihren Anspruch auf Taggeld der ALV, der UV, der KV oder der MV verliert.
- 1002 (Höhe des Taggeldes) Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der Rente beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des unmittelbar vor der Eingliederung erzielten Einkommens.
- 1003 (Massgebendes Erwerbseinkommen) Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der Rente ist für das massgebende Einkommen immer auf den AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person effektiv vor der Eingliederungsmassnahme erzielt hat, abzustellen. Für Arbeitnehmende sind die Rz. 5008–5040 WEO, für Selbstständigerwerbende die Rz. 5043, 5045 und 5046 WEO sowie für Personen, die gleichzeitig unselbstständig- und selbstständigerwerbend sind, die Rz. 5050–5054 WEO sinngemäss anwendbar.
- 1004 (Zusätzliche massnahmebedingte Auslagen) Nicht als Einkommensverluste gelten zusätzliche Auslagen, die bei der versicherten Person wegen der Eingliederungsmassnahme anfallen. Die Einkommensverluste müssen bei der versicherten Person direkt entstehen. Keine direkten Einkommensverluste sind somit Einkommenseinbussen, die etwa bei Dritten wie dem Ehegatten oder dem Partner während der Eingliederungsmassnahmen entstehen, weil die anstelle der versicherten Person Betreuungsaufgaben usw. ausübt.

- 1005 (Taggelder anderer Versicherungen) Bezieht eine versicherte Person bis unmittelbar vor der Eingliederung ein Taggeld der Krankenversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Militärversicherung so entspricht das IV-Taggeld mindestens dem bisherigen Taggeld und zwar ungeachtet des Höchstbetrages nach Art. 24 Abs. 1 IVG. Auf Krankentaggeldern einer freiwilligen Taggeldversicherung, die sich auf das VVG abstützen, besteht kein Besitzstand.
- 1006 (Taggelder bei vorheriger Arbeitslosigkeit) Im Gegensatz zum IV-Taggeld werden Taggelder der ALV nur für die Werkzeuge ausgerichtet, d. h. im Durchschnitt während 21,7 Tagen im Monat (5 Tage x 52 Wochen: 12 Monate). Das ALV-Taggeld muss folglich mit 21,7 multipliziert und dann durch 30 dividiert werden, um die Besitzstandsgarantie des IV-Taggeldes festzustellen.

11. Bei Doppelanspruch auf Taggeld und Invalidenrente

- 1101 (Berechnung des Taggeldes) Das Taggeld ist auch dann nach den allgemein geltenden Regeln gemäss Rz. 0801 ff. und 0308 ff. zu berechnen, wenn während einer Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme noch eine Invalidenrente weitergewährt wird (vgl. Rz. 1414). Hingegen ist es gemäss Rz. 1409 zu kürzen (Art. 47 Abs. 1 IVG). Werden einer versicherten Person, die eine Rente bezieht, Massnahmen zur Wiedereingliederung aus der Rente im Sinne von Art. 8a gewährt, wird die Rente jedoch weiter ausbezahlt.

12. Kindergeld (Art. 22^{bis} Abs. 2 IVG; Art. 22 Abs. 5 IVV)

12.1. Höhe und Bemessung

- 1201 (Höhe) Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 2 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes gemäss Art. 24 Abs. 1 IVG im Tag. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften.
- 1202 (Erhöhung) Hat die versicherte Person Anspruch auf ein Kindergeld gemäss Art. 22 Abs. 3 IVG, erhöht sich das Taggeld um den Betrag des Kindergeldes.
- 1203 (Anspruch während einer laufenden Massnahme) Entsteht der Anspruch auf das Kindergeld während einer laufenden Massnahme, kann das Kindergeld für den laufenden Monat noch anteilmässig ausgerichtet werden. Weil pro Monat grundsätzlich 30 Taggelder ausgerichtet werden, sind die bis zum Anspruchsbeginn nicht berechtigten Tage von den 30 Taggeldern abzuziehen.

Beispiel

Während einer laufenden erstmaligen beruflichen Ausbildung wird die versicherte Person am 24. Juni erstmals Vater. Der Anspruch auf das Kindergeld entsteht somit am 24. Juni. Kein Anspruch bestand im Monat Juni für die ersten 23 Tage. Somit können der versicherten Person noch 7 Dreissigstel des Kindergeldes für den Monat Juni ausgerichtet werden.

- 1204 (Berechnung bei erstmalige beruflicher Ausbildung) Für die Berechnung des Kindergeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung ist vom Jahresbetrag auszugehen, d.h. das Kindergeld von aktuell 9 Franken mit 365 multipliziert. Der Jahresbetrag wird anschliessend durch 360 Tage dividiert. Das Ergebnis wird auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet (2022: 9.20 Franken).

Für jeden Kalendermonat wird grundsätzlich für 30 Tage ein Kindergeld berücksichtigt, unabhängig ob der jeweilige

Kalendermonat 31 oder 28 Tage umfasst. Kein Anspruch auf das Kindergeld besteht für Tage, an denen die versicherte Person die Massnahme wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft unterbrechen muss und der Anspruch auf ein Taggeld eines anderen Versicherungsträgers besteht.

13. Abzug bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Invalidenversicherung IV (Art. 24^{bis} IVG; Art. 21^{octies} IVV)

- 1301 (Voraussetzungen für Kürzungen) Kommt die IV während der Eingliederung vollständig für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung auf, so ist ein Abzug vom Taggeld vorzunehmen. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die IV gemäss Leistungszusprache dem Leistungserbringer die Kosten, die innerhalb von 24 Stunden für Unterkunft und drei Hauptmahlzeiten entstehen, vergütet. In der Taggeldverfügung sind die (Wochen-)Tage mit und ohne Abzug für Verpflegung und Unterkunft festzuhalten.
- 1302 (Ausnahme erstmalige berufliche Ausbildung) Kommt die IV während der erstmaligen beruflichen Ausbildung für Verpflegung und Unterkunft auf, so wird das Taggeld nicht gekürzt (Art. 21^{octies} Abs. 3 IVV).
- 1303 (Abzug für Kinder) Der Abzug beträgt für versicherte Personen, die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben, 10 Prozent des Taggeldes, höchstens aber 10 Franken pro Tag. Auszugehen ist dabei vom ungekürzten Taggeld. Falls Anspruch auf ein Kindergeld besteht, ist dieses mitzuberechnen. Für versicherte Personen ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern beträgt der Abzug 20 Prozent, höchstens aber 20 Franken pro Tag. Der Abzug ist grundsätzlich nach einer allfälligen Kürzung des Taggeldes vorzunehmen.
- 1304 (Höhe des Abzugs für Kinder) Treten während der Eingliederung gegenüber der Situation gemäss Rz. 1301 unvorhergesehene Änderungen ein (z. B. kurzfristige Urlaube aus persönlichen Gründen, Krankheit usw.), so ist keine

Anpassung des Taggeldes vorzunehmen. Dauert die Abwesenheit hingegen länger als 10 zusammenhängende Tage (nicht pro Kalendermonat gerechnet), so ist der Abzug für Verpflegung und Unterkunft aufzuheben.

- 1305 (Anfang oder Ende der Unterhaltspflicht) Eine Änderung des Abzugs wird zudem vorgenommen, wenn eine versicherte Person während der Eingliederung neu für den Unterhalt von Kindern aufzukommen hat bzw. die Unterhaltspflicht entfällt.

14. Kürzung/Anpassung des Taggeldes

14.1. Bei Erwerbstätigkeit während der Eingliederung (Art. 21^{septies} IVV)

- 1401 (Überschreiten des massgebenden Einkommens) Übt eine versicherte Person während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit aus, so wird das Taggeld einschliesslich des Kindergeldes gekürzt im Sinne von Art. 22 Abs. 1 IVG, soweit es zusammen mit dem aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen (vgl. Rz. 1404) das massgebende Erwerbseinkommen übersteigt. Das Taggeld entspricht in diesem Falle der Differenz zwischen dem massgebenden Erwerbseinkommen, allenfalls erhöht um die Kinder- bzw. Ausbildungszulage (Art. 24 Abs. 2 IVG), und dem während der Eingliederung erzielten Verdienst. Das Taggeld wird bei Erwerbstätigkeit während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht gekürzt.
- 1402 (Massgebendes Einkommen und Kindergeld) Bei Personen, die Anspruch auf das Kindergeld haben, erhöht sich das massgebende Erwerbseinkommen pro Kind um die in Art. 5 FamZG vorgesehenen und auf den Tag umgerechneten Mindestbetrag der Kinder- bzw. Ausbildungszulage. Der auf den Tag umgerechnete Betrag wird auf ganze Franken aufgerundet. Vom gekürzten Taggeld ist gegebenenfalls noch ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft vorzunehmen.

- 1403 (Berechnung der Kürzung des Taggeldes) Für die Kürzung des Taggeldes wird der während der Eingliederung erzielte Lohn auf den Tag umgerechnet. Dies erfolgt, indem der Monatslohn durch 30 geteilt wird. Das Resultat wird auf die nächsten 10 Rappen abgerundet.

Beispiel 1

Eine kinderlose Person erzielt vor der Eingliederung einen Monatslohn von Fr. 3 310.00 (x 13). Während der Eingliederung (Umschulung im Betrieb) verdient sie monatlich Fr. 1 818.00. Sie kommt selbst für Unterkunft und Verpflegung auf.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		118.00
Taggeld gemäss Tabelle	94.40	
Erwerbseinkommen während der Eingliederung (einen Dreissigstel von Fr. 1 818.00)	60.60	
Total der ungekürzten Beträge	155.00	155.00
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		37.00

Das Taggeld von Fr. 94.40 wird um Fr. 37.00 gekürzt, weshalb die versicherte Person ein Taggeld von Fr. 57.40 erhält, so dass sie mit dem Einkommen während der Eingliederung von Fr. 60.60 insgesamt den Betrag von Fr. 118.00 bezieht.

Beispiel 2

Ein Selbstständigerwerbender mit einem Kind erzielte vor der Eingliederung gemäss AHV-Beitragsverfügung ein Jahreseinkommen von Fr. 64 000.00. Die selbstständige Erwerbstätigkeit musste er invaliditätsbedingt aufgeben. Im Verlaufe der Umschulung erzielt er einen Monatslohn (inkl. Anteil 13. Monatslohn) von Fr. 2 600.00. Er kommt selbst

für Unterkunft und Verpflegung auf. Weil die versicherte Person während der Eingliederung einen AHV-pflichtigen Lohn erzielt, der umgerechnet auf das Jahr, Anspruch auf Familienzulagen gibt, besteht kein Anspruch auf das Kindergeld (Art. 22 Abs. 3 IVG und Art. 13 FamZG).

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		176.00
Taggeld gemäss Tabelle	140.80	
Erwerbseinkommen während der Eingliederung (einen Dreissigstel von Fr. 2 600.00)	86.60	
Total der ungekürzten Beträge	227.40	227.40
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		51.40

Das Total des Taggeldes von Fr. 140.80 wird somit um Fr. 51.40 gekürzt, weshalb er ein Taggeld von Fr. 89.40 erhält, so dass der Versicherte mit dem Einkommen während der Eingliederung von Fr. 86.60 insgesamt den Betrag des massgebenden Erwerbseinkommens von Fr. 176.00 bezieht.

14.2. Begriff des Einkommens während der Eingliederung

- 1404 (Versicherte im Angestelltenverhältnis) Unter dem für die Kürzung des Taggeldes zu berücksichtigenden Einkommen ist grundsätzlich der massgebende Lohn im Sinne von Art. 5 AHVG zu verstehen, den die versicherte Person für eine während der Eingliederung ausgeübte Tätigkeit erhält (Leistungslohn). Hierzu gehört z. B. auch ein Zuschlag, den Arbeitgeber während der Umschulung für gute Leistungen zusätzlich zum üblichen Lehrlingslohn ausrichten (ZAK 1966 S. 52). Bei der Ausrichtung eines Soziallohnes siehe dagegen Rz. 1407.

- 1405 (Selbstständigerwerbende Versicherte) Bei Selbstständigerwerbenden entspricht das Einkommen jenem, auf dem die AHV-Beiträge erhoben werden.
- 1406 (Teilerwerbstätigkeit) Übt die versicherte Person die vom Arzt für die Zeit der Eingliederung als zumutbar erklärte Teilerwerbstätigkeit nicht aus, so ist der Lohn, den sie erzielen könnte, für die Kürzung des Taggeldes massgebend. Keine Kürzung erfolgt indessen, wenn die zumutbare Erwerbstätigkeit unter 25 Prozent liegt. Die Angaben werden den Ausgleichskassen durch die IV-Stellen mitgeteilt.
- 1407 (Soziallohn) Für die Kürzung des Taggeldes nicht berücksichtigt wird der Soziallohn der versicherten Person, selbst wenn dieser als massgebender Lohn im Sinne von Art. 5 AHVG gilt. Es sind dies finanzielle Leistungen von Arbeitgebern während der Eingliederung, für die die versicherte Person keine entsprechende Arbeitsleistung erbringt (z. B. Leistungen eines bevorschussenden Dritten, Fürsorgeleistung usw.).

Beispiel

Eine versicherte Person arbeitet als Polymechanikerin und verdient Fr. 5000.00 monatlich. Sie erleidet einen Unfall. Nach der Heilbehandlung kann sie ihre Tätigkeit nur noch eingeschränkt ausüben. Ein Versuch am bisherigen Arbeitsplatz zeigt, dass die versicherte Person diese Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Der Arbeitgeber möchte die langjährige Arbeitskraft und ihr wertvolles Know-how im Betrieb behalten. Die versicherte Person absolviert eine berufsbegleitende Umschulung beim gleichen Arbeitgeber. Obwohl sie nur eine eingeschränkte Arbeitsleistung erbringen kann, behält sie der Arbeitgeber unter Vertrag und bezahlt ihr einen Lohn von Fr. 2 000.00 monatlich. Eine effektive Arbeitsleistung erbringt die versicherte Person nur für Fr. 1 500.00; Fr. 500.00 bezahlt der Arbeitgeber als Soziallohn. Die versicherte Person hat Anspruch auf ein Taggeld der IV während der Umschulung.

Das Taggeld berechnet sich wie folgt:	Fr.	Fr.
Massgebendes durchschnittliches Einkommen		165.00
IV-Taggeld gemäss Tabellen	132.00	
Erwerbseinkommen während der Eingliederung		
1 500.00: 30	50.00	
Total der ungekürzten Beträge	182.00	182.00
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Einkommen vor der Eingliederung um Fr. 17.00		17.00

Das Total des Taggeldes von Fr. 132.00 wird um Fr. 17.00 gekürzt, weshalb die versicherte Person ein Taggeld von Fr. 115.00 erhält.

14.3. Versicherte, die während der Eingliederung nicht erwerbstätig sind

- 1408 (Überschreiten des massgebenden Einkommens) Das Taggeld von versicherten Personen, die während der Eingliederung keine Erwerbstätigkeit ausüben, wird gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen übersteigt.

14.4. Kürzung bei Zusammentreffen eines Taggeldes und einer Rente der IV oder der UV

- 1409 (Rente) Muss das Taggeld wegen des Bezugs einer Invalidenrente gekürzt werden (Rz. 1508f.), so wird das volle Taggeld (ohne Berücksichtigung der Kürzung wegen der Rente) und das während der Eingliederung erzielte Erwerbseinkommen zusammengezählt und der so ermittelte Gesamtbetrag dem massgebenden Erwerbseinkommen gegenübergestellt. Der Betrag, der das massgebende Er-

werbseinkommen übersteigt, wird vom Taggeld abgezogen. Dieses gekürzte Taggeld ist anschliessend noch um einen Dreissigstel des Rentenbetrages zu kürzen (Art. 47 Abs. 1^{ter} IVG). Vom gekürzten Taggeld ist gegebenenfalls noch ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft vorzunehmen.

Beispiel 1

Eine versicherte Person bezieht eine ganze Invalidenrente von monatlich Fr. 1 740.00 sowie eine Kinderrente für ein 15-jähriges Kind von Fr. 696.00. Im Juli tritt er eine Eingliederungsmassnahme an. Er erhält ein Taggeld von Fr. 170.00. Die IV kommt für die Kosten von Verpflegung und Unterkunft auf.

Bis Ende Oktober ist das Taggeld wie folgt zu kürzen	Fr.
Grundentschädigung und Kindergeld	145.00
Erhöhung des massgebenden Einkommens um einen Dreissigstel der Kinderzulage (Fr. 170.00 + Fr. 7.00)	
Abzüglich eines Dreissigstels der IV-Rente, einschliesslich Kinderrente (Fr. 2 436.00)	81.20
Um die Rente gekürztes Taggeld	<u>63.80</u>
Abzug für Verpflegung und Unterkunft	<u>10.00</u>
Gekürztes Taggeld bis Ende Oktober	53.80

Beispiel 2

Eine versicherte Person bezieht eine Invalidenrente von monatlich Fr. 1 647.00 sowie eine Kinderrente von 659.00. Im Mai kann sie eine Eingliederungsmassnahme antreten und erhält ein Taggeld von Fr. 160.00 im Tag. Während der Eingliederung erzielt sie bereits ein monatliches Einkommen von Fr. 2 100.00. Sie kommt selbst für Unterkunft und Verpflegung auf. Weil die Versicherte während der Eingliederung einen AHV-pflichtigen Lohn erzielt, der umgerechnet auf das Jahr, Anspruch auf Familienzulagen verleiht, besteht kein Anspruch auf das Kindergeld (Art. 22 Abs. 3 IVG und Art. 13 FamZG).

Die Berechnung bis Ende August lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		160.00
Taggeld gemäss Tabelle	128.00	
Erwerbseinkommen während der Eingliederung (Fr. 2 100.00 : 30)	70.00	
Total der ungekürzten Beträge	198.00	198.00
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		38.00

Das wegen Überschreitung des massgebenden Einkommens auf Fr. 90.00 gekürzte Taggeld wird somit nochmals um einen Dreissigstel der IV-Rente einschliesslich der Kinderrente gekürzt, weshalb die Versicherte ein Taggeld von Fr. 13.20 erhält, so dass sie mit der Invalidenrente von Fr. 76.80 im Tag und dem Einkommen während der Eingliederung von Fr. 70.00 insgesamt den Betrag des massgebenden Erwerbseinkommens vor der Eingliederung von Fr. 160.00 bezieht.

- 1410 (Berechnung der Kürzung des Taggeldes) Für die Kürzung des Taggeldes wird der Rentenbetrag auf den Tag umgerechnet. Dies erfolgt, indem das monatliche Rentenbetreffnis (einschliesslich allfälliger Kinderrenten) durch 30 geteilt wird. Das Resultat wird auf die nächsten 10 Rappen abgerundet (Urteil des BGer 9C_672/2008).
- 1411 (Rente bei Verwitwung und IV-Rente) Bei verwitweten Personen, die sowohl die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente als auch jene für eine IV-Rente erfüllen, und deren IV-Rente höher ist als die Hinterlassenenrente, wird das Taggeld nur um die Differenz zwischen der Hinterlassenenrente und der IV-Rente gekürzt.

- 1412 (Besitzstandsgarantie) Taggelder, die als Besitzstandsgarantie in Höhe des bisherigen Taggeldes der UV ausgerichtet werden, dürfen nicht um den auf den Tag umgerechneten Betrag der IV-Rente gekürzt werden (vgl. Rz. 1414).
- 1413 (Taggeld UV) Bezog die versicherte Person unmittelbar vor dem Anspruch auf Taggelder der IV ein Taggeld der UV, ohne dass die Bestimmungen über den Besitzstand zur Anwendung gelangen, so kann die Kürzung des auf den Tag umgerechneten Betrages der IV-Rente nur soweit erfolgen, als das auszurichtende Taggeld der IV nicht den Betrag des UV-Taggeldes unterschreitet (AHI 1995 S. 43).
- 1414 (Taggeld nach UV-Rente) Bezieht eine versicherte Person während der Eingliederung eine Invalidenrente nach UVG, so wird das Taggeld nach Art. 22 Abs. 1 IVG soweit gekürzt, als es zusammen mit dieser Rente das massgebende Erwerbseinkommen nach den Art. 21 – 21^{quinquies} IVV übersteigt. Die Kürzung des Taggeldes ist nur bei einer IV-Rente nach UVG möglich. Eine Hinterlassenenrente rechtfertigt keine Kürzung (Art. 21^{septies} Abs. 5 IVV).

14.5. Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung aus Rente

- 1415 (Beibehalten des Taggeldes) Das Taggeld wird hingegen nicht gekürzt, wenn die versicherte Person eine Massnahme zur Wiedereingliederung aus der Rente absolviert und zusätzlich zum Taggeld eine Invalidenrente beanspruchen kann.

14.6. Kürzung im Zusammenhang mit dem Kindergeld

- 1416 (Mehrere Anspruchsberechtigte für das Kindergeld) Ist das Taggeld im Sinne der Rz. 1401 ff. zu kürzen und geht das Kindergeld nicht an die taggeldberechtigte Person (siehe Rz. 1921), so ist das Kindergeld im gleichen Verhältnis zu kürzen.

- 1417 (Kein Abzug für Verpflegung und Unterkunft) Der Abzug für Verpflegung und Unterkunft ist dagegen nicht auf dem Kindergeld vorzunehmen, sondern ausschliesslich auf dem Teil, welcher der taggeldberechtigten Person ausbezahlt wird.

Beispiel

Eine geschiedene versicherte Person mit einem 9-jährigen Kind und einem massgebenden Erwerbseinkommen von Fr. 180.00 im Tag wird eine Umschulung zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gewährt. Während der Umschulung erzielt er ein Einkommen von jährlich Fr. 30 000 (inkl. 13. Monatslohn). Die Invalidenversicherung kommt vollständig für sämtliche Mahlzeiten auf. Das Kindergeld ist dem geschiedenen Elternteil auszubezahlen.

Die Berechnung lautet:	Fr.	Fr.
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag		180.00
Taggeld gemäss Tabelle (Grundentschädigung Fr. 144.00 + Kindergeld: Fr. 9.00)	153.00	
Einkommen während der Eingliederung (Fr. 30 000.00 : 360)	83.30	
Total der ungekürzten Beträge	236.30	236.30
Erhöhung des massgeb. Einkommens um den Betrag der Kinderzulage (Fr. 7.00, Rz. 1401)		187.00
Die ungekürzten Beträge überschreiten somit das massgebende Erwerbseinkommen vor der Eingliederung im Tag um		49.30

Das Taggeld von Fr. 153.00 ist somit um Fr. 49.30 auf Fr. 103.70, also um 32,22 % zu kürzen. Wegen der getrennten Auszahlung ist die Kürzung um diesen Prozent-

satz beim Kindergeld vorzunehmen, so dass ein Kindergeld von Fr. 6.10 ausgerichtet werden kann. Nach dem Abzug für die von der IV gewährte Verpflegung (10 % von Fr. 153.00 = Maximalbetrag von Fr. 10.00 pro Tag) wird dem Versicherten ein Taggeld von Fr. 87.60 ausgerichtet.

15. Koordination mit anderen Versicherungsleistungen

15.1. Taggeld und Renten der IV

- 1501 (Vorrang Taggeldanspruch) Solange sich eine versicherte Person in der Eingliederung befindet und ihr ein Taggeld ausgerichtet wird, kann ein Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 2 IVG nicht entstehen. (KSIR; ZAK 1969 S. 195). Eine im Sinne von Art. 4 Abs. 2 IVG leistungsspezifische Invalidität kann erst mit dem Abschluss der Eingliederungsmassnahme und dem Beginn der Rentenberechtigung nach Art. 29 IVG eintreten (AHI 2001 S. 152). Das gilt selbst dann, wenn die Eingliederungsmassnahme nur einen Teilerfolg brachte oder scheiterte. Vor der Eingliederungsmassnahme kann ein Rentenanspruch allenfalls rückwirkend entstehen, wenn die versicherte Person (noch) nicht eingliederungsfähig war, oder wenn Abklärungsmassnahmen hinsichtlich der Eingliederungsfähigkeit durchgeführt werden und diese ergeben, dass eine Eingliederung nicht möglich ist.
- 1502 (Taggeld tiefer als die Rente) Führt hingegen die Eingliederung zu einem Taggeldanspruch bzw. zu einem Taggeld einschliesslich Kindergeld, das nicht wenigstens gleich hoch ist wie die unmittelbar vor der Eingliederung ausgerichtete Rente, so ist die Rente anstelle des Taggeldes weiter zu gewähren (Art. 20^{ter} Abs. 1 IVV). Vorbehalten bleibt Rz. 1504. Im Falle einer Wiedereingliederung aus der Rente hingegen ist ein gleichzeitiger Anspruch von Taggeld und Rentenleistungen möglich.

- 1503 (Vergleich zwischen Rente und Taggeld) Für den Vergleich von Rente und «Taggeld» ist jeweils der AHV/IV/EO/ALV-Beitrag abzuziehen. Ebenso ist eine allfällige Kürzung wegen Übersteigens des massgebenden Erwerbseinkommens zu berücksichtigen. Bei der Invalidenrente werden auch die Kinderrenten angerechnet. Weder beim Taggeld noch bei der Rente mit einbezogen werden dagegen allfällige Ergänzungsleistungen und ähnliche Leistungen (z.B. kantonaler oder kommunaler Herkunft).

15.1.1. Erstmalige berufliche Ausbildung: Taggeld tiefer als die Rente

- 1504 (Taggeld tiefer als die Rente) Hat eine versicherte Person in erstmaliger beruflicher Ausbildung Anspruch auf ein Taggeld, das niedriger wäre als die bisher bezogene Rente, so ist die Rente trotzdem durch das Taggeld zu ersetzen, das einem Dreissigstel des Rentenbetrages entspricht (Art. 20^{ter} Abs. 2 IVV).
- 1505 (Wechsel von Rente zu Taggeld) In diesen Fall erfolgt der Wechsel von der Rente zum Taggeld jeweils nach Ablauf des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme folgt.
- 1506 (Umrechnung des Taggeldes) Wäre das Taggeld niedriger als die bisher bezogene Rente, so entspricht das Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung dem auf den Tag umgerechneten Rentenbetrag.
- 1507 (Vergleich Rente und Taggeld) Beim Vergleich von Rente und Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung ist jener Taggeldbetrag massgebend, auf den bei externer Durchführung der Massnahme Anspruch besteht. Abzuziehen ist sowohl bei der Rente – deren Betrag gegebenenfalls in Form eines Taggeldes ausgerichtet wird – als auch beim Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung der AHV/IV/EO/ALV-Beitrag.

Beispiel

Bezieht eine versicherte Person eine Rente von Fr. 1300.00 und hat Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 1350.00, so würde das Taggeld nach Abzug der üblichen Beiträge rund Fr. 1250.00 betragen. Wird dieser Betrag mit der Höhe der Rente verglichen, könnte der Eindruck entstehen, dass die Rente vorteilhafter sei, aber auch die Rente muss um die Höhe der Beiträge gekürzt werden. Mit der Kürzung läge die Rente dann bei rund Fr. 1200.00. Das Taggeld ist somit vorteilhafter.

Ausnahmsweiser Doppelanspruch auf Taggeld und Renten der IV, wenn sich diese Geldleistungen ablösen (Art. 47 Abs. 1 und 2 IVG; Art. 20^{ter} Abs. 2 IVV)

15.1.2. Ausnahmsweiser Doppelanspruch auf Taggeld und Renten der IV, wenn sich diese Geldleistungen ablösen (Art. 47 Abs. 1 und 2 IVG und Art. 20^{ter} Abs. 2 IVV)

- 1508 (Ablösung einer Rente durch Taggeld) Löst ein Taggeld eine Invalidenrente ab, so wird diese längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen folgt, ungekürzt neben dem Taggeld weitergewährt. Das Taggeld wird jedoch während der Dauer des Doppelanspruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrages gekürzt.
- 1509 (Ablösung eines Taggeldes durch IV-Rente) Löst eine Invalidenrente ein Taggeld ab, so wird im Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, die Rente ungekürzt ausgerichtet. Das Taggeld wird hingegen in diesem Monat um einen Dreissigstel gekürzt.
- 1510 (Taggeld während Massnahmen der Wiedereingliederung aus Rente) Bei Massnahmen der Wiedereingliederung aus der Rente wird das Taggeld nicht um einen Dreissigstel der Invalidenrente gekürzt. Die Bestimmungen von Rz. 1505, Rz. 1508 und Rz. 1509 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

15.1.3. Ablösung des Taggeldes durch eine Rente der IV bei medizinischen Eingliederungsmassnahmen

- 1511 (Rente ersetzt Taggeld) Dient eine medizinische Eingliederungsmassnahme (z. B. Physiotherapie) nicht mehr der Verbesserung, sondern nur noch der Erhaltung der verbliebenen Eingliederungsfähigkeit bzw. Fähigkeit zur Betätigung im Aufgabenbereich, so ist das Taggeld durch die Invalidenrente zu ersetzen, sobald die Anspruchsvoraussetzungen für eine solche erfüllt sind.

15.2. Taggeld der IV und Altersrente der AHV

15.2.1. Taggeld der IV und Altersrente der AHV

- 1512 (AHV-Alter und Ende des Taggeldanspruchs) Mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente fällt der Anspruch auf das Taggeld dahin (vgl. Rz. 0303).

15.2.2. Taggeld der IV und Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV

- 1513 (Hinterlassenen- oder Kinderrente AHV) Der Bezug einer Hinterlassenen- oder Kinderrente der AHV hat keinen Einfluss auf den Anspruch auf das Taggeld der IV.

15.3. Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der MV (Art. 44 IVG und Art. 39k Abs. 3 IVV)

- 1514 (Vorrang MV) Versicherte Personen, denen ein Taggeld oder eine Rente der MV für die Dauer von Eingliederungsmassnahmen zusteht, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld der IV. Vorbehalten bleibt der Sonderfall gemäss Rz. 1515.

- 1515 (Abschluss der Eingliederung MV) Ist die Eingliederung zu-
lasten der MV abgeschlossen, so steht der Ausrichtung ei-
nes Taggeldes der IV neben einer Rente der MV nichts
entgegen. In solchen Fällen ist der MV eine Kopie der Tag-
geldverfügung zuzustellen (Art. 76 Abs. 1 Bst. a IVV i.V.m.
Art. 73^{bis} Abs. 2 Bst. d IVV; KSVI).

15.4. Taggeld der IV und Rente oder Taggeld der UV

15.4.1. Taggeld der IV und Taggeld der UV

- 1516 (Entstehung des Anspruchs) Bei einem Unfall vor der IV-
Anmeldung erhalten UV-Versicherte vom dritten Tag an
das Taggeld von der UV. Ein Anspruch auf IV-Taggelder
entsteht vorbehältlich Rz. 0610 (Wartezeit) im Zeitpunkt, ab
dem die Eingliederungsmassnahmen von der IV übernom-
men werden. In diesem Zeitpunkt fällt das Taggeld der UV
dahin (Art. 16 UVG). Dies gilt auch für eine Rente der UV
(Art. 30 UVV) sowie für Übergangstaggelder oder Über-
gangsschädigungen der UV (Art. 89 VUV).

15.4.2. Besitzstandsgarantie nach Ausrichtung eines Taggeldes oder einer Rente der UV

- 1517 (Besitzstand Höhe) Hatte eine versicherte Person bis zur
Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld der UV, so ent-
spricht der Gesamtbetrag des Taggeldes der IV mindes-
tens dem bisher bezogenen Taggeld der UV (Art. 24 Abs. 4
IVG). Von der Tatsache, dass die versicherte Person ein
Taggeld der UV bezogen hat, erhält die Ausgleichskasse
Kenntnis durch deren Angaben in der IV-Anmeldung oder
durch das vom zuständigen Unfallversicherer eingeleitete
Meldeverfahren UV/IV (siehe Kreisschreiben über das Mel-
desystem und das Verrechnungswesen UV-AHV/IV). Geht
eine entsprechende Meldung des Unfallversicherers bei
der IV-Stelle ein, so ist sie an die Ausgleichskasse weiter-
zuleiten.

- 1518 (Selbstständigerwerbende) Für selbstständigerwerbende Personen, die bis unmittelbar vor der Eingliederung ein Taggeld der UV bezogen haben, entspricht der Gesamtbeitrag mindestens dem bisherigen Taggeld.
- 1519 (UV-Zusatzversicherung) Hat die versicherte Person bei der UV eine privatrechtliche Zusatzversicherung zur vollen Deckung des Lohnausfalls abgeschlossen, ist für die Besitzstandswahrung nur das aufgrund der obligatorischen Versicherung ausgerichtete Taggeld der UV zu berücksichtigen.
- 1520 (UV-Taggeld höher als IV-Taggeld) Die Betragsgarantie ist nicht anwendbar, wenn die versicherte Person während einer unfallbedingten Unterbrechung der Eingliederungsmassnahme ein Taggeld der UV bezieht, das höher ist als das Taggeld der IV, das ihr nach den ordentlichen Bemessungsregeln vor dem Unfall ausgerichtet wurde oder nachher zusteht.
- 1521 (Betragsgarantie) Die Betragsgarantie gilt auch, wenn das Taggeld der IV eine Rente der UV ablöst. Das Taggeld entspricht in diesem Fall $\frac{1}{30}$ der Rente der UV

15.4.3. Besitzstandswahrung und erstmalige berufliche Ausbildung

- 1522 (Erstmalige berufliche Ausbildung) Rz. 1517 gilt sinngemäss auch für das Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung.

15.4.4. Vergleichsrechnung

- 1523 (Vergleichsrechnung) In die Vergleichsrechnung sind auch die von den beiden Versicherungen allenfalls gewährten Naturalleistungen einzubeziehen. Dies bedeutet, dass auf Seiten der UV stets das Taggeld ohne den allfälligen Abzug für die Unterhaltskosten in der Heilanstalt und auf Seiten der IV stets das Taggeld ohne Abzug für Verpflegung und Unterkunft zu berücksichtigen sind.

- 1524 (Anpassung) Bei Taggeldern in der Höhe des bisher bezogenen Taggeldes der UV ist zu prüfen, ob der Unfallversicherer im Hinblick auf die mutmassliche Lohnentwicklung eine Anpassung vorgenommen hätte (AHI 1993, S. 123). Das Taggeld ist auch dann anzupassen, wenn das nach den IV-spezifischen Berechnungsregeln ermittelte Taggeld niedriger wäre.
- 1525 (Rückwirkende Zusprache) Wird einer versicherten Person rückwirkend eine IV-Rente zugesprochen, so ist durch die Ausgleichskasse zu prüfen, ob das Taggeld der UV in Folge Überversicherung hätte gekürzt werden müssen (AHI 1995, S. 43, Erw. 4b). Zu diesem Zweck hat die Ausgleichskasse den versicherten Verdienst der versicherten Person, der im Zeitpunkt der Eingliederung massgebend wäre, bei der UV zu erfragen und eine Überversicherungsberechnung nach den Regeln der UV durchzuführen. Das allenfalls gekürzte UV-Taggeld ist massgebend für die Besitzstandswahrung.

Beispiel

Eine verheiratete Person mit einem Kind hatte infolge eines Unfalls Anspruch auf ein Taggeld der UV. Wegen den Folgen des Unfalls konnte die versicherte Person ihren Beruf nicht mehr ausüben und musste daher eine Umschulung der IV antreten. Bis zum Anspruch auf das Taggeld der IV wird der versicherten Person eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 2 286.00 monatlich zugesprochen (Hauptrente Fr. 1 633.00 und Kinderrente Fr. 653.00). Es besteht für das Kind kein Anspruch auf Familienzulagen. Für die Zeit während der Abklärungsmassnahme gelangt sowohl das Taggeld der IV als auch die IV-Rente zur Ausrichtung. Dieses ist jedoch um einen Dreissigstel des Rentenbetrages zu kürzen (Art. 47 Abs. 1 IVG). In Bezug auf den Besitzstand des Taggeldes der UV ist folgende Berechnung vorzunehmen:

	Fr.	Fr.
Berechnung UV-Taggeld		
Grundlohn Fr. 3 800.00 pro Monat		
Familienzulagen Fr. 200.00 pro Monat		
13. Monatslohn Fr. 3 800.00		
Fr. 3 800.00 x 12	= 45 600.00	
Fr. 200 000.00 x 12	= 2 400.00	
13. Monatslohn	= 3 800.00	
Jahreslohn	= 51 800.00	
UV-Taggeld	=	113.50

	Fr.	Fr.
Übersicherungsberechnung UV		
Jahreslohn	51 800.00	
Abzüglich IV-Rente (2 286 x 12)	27 432.00	
	<u>24 368.00</u>	
Neues UV-Taggeld = (24 368 : 365)		53.40

	Fr.	Fr.
Berechnung IV-Taggeld		
Massgebendes Erwerbseinkommen im Tag vor der Eingliederung		136.00
Taggeld gemäss Tabelle	108.80	
Abzüglich eines Dreissigstels der IV-Rente einschliesslich der Kinderrente (Fr. 2 286.00) 30)	76.20	
Gekürztes Taggeld	<u>32.60</u>	

Das Taggeld der UV ist somit höher als jenes der IV und wird in Form der Besitzstandsgarantie während der Zeit des Doppelanspruchs IV-Rente und Taggeld der IV ausgerichtet. Nach dem Wegfall der IV-Rente ist hingegen das ungekürzte Taggeld der IV höher.

- 1526 (Kürzung bei Selbstverschulden) Wurde das Taggeld der UV wegen Selbstverschulden der versicherten Person gekürzt oder weil sich die Person einer aussergewöhnlichen Gefahr aussetzte oder ein Wagnis einging, ist für die Besitzstandswahrung das gekürzte Taggeld der UV zu berücksichtigen.

15.5. Taggeld der IV und Taggeld der ALV

- 1527 (Umfang) Das IV-Taggeld fällt immer in dem Ausmass weg, als ein Anspruch auf Taggelder der ALV besteht (AHI 1998 S. 60). Vergleiche auch Rz. 0609. (Urteil des BGer 8C_27/2017, Urteil des BGer 9C_942/2009).
- 1528 (Wartezeiten) Der Anspruch auf ein IV-Taggeld besteht auch nicht für Wartezeiten, die den Massnahmen der ALV vorangehen oder ihnen folgen (siehe Rz. 0613). (Urteil des BGer 8C_27/2017, Urteil des BGer 9C_942/2009).

15.6. Taggeld der IV und Entschädigung der EO (Art. 20^{quinquies} IVV)

- 1529 (Entschädigung der EO) Versicherte Personen, denen eine Entschädigung der EO zusteht, haben keinen Anspruch auf das Taggeld der IV.
- 1530 (Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz) Muss infolge Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz eine Eingliederungsmassnahme der IV unterbrochen werden, wird für diese Massnahme kein IV-Taggeld ausgerichtet, solange EO-Taggelder bezahlt werden.

15.7. Taggeld der IV und Ergänzungsleistungen

- 1531 (Anspruch Ergänzungsleistungen) Personen, die eine IV-Rente, eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens 180 Tagen ununterbrochen ein Taggeld der IV

bezogen haben, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

- 1532 (Während erstmaliger beruflicher Ausbildung) Während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung können Taggelder, die vom Arbeitgeber, dem Ausbildungszentrum oder der Ausbildungseinrichtung während mindestens 180 Tagen ohne Unterbruch in Form von Lohn gezahlt werden, auch einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen begründen.

V. Festsetzung und Auszahlung der Taggelder / Abrechnung und Auszahlung

16. Bescheinigung und Aufsicht

- 1601 (Bescheinigung) Die Bescheinigungen für IV-Taggelder und die Entschädigung für Betreuungskosten werden von der Ausgleichskasse bei den Durchführungsstellen oder eventuell bei den IV-Stellen eingeholt. Die ausgefüllte Bescheinigung enthält Angaben über die Dauer der Eingliederung, die Arbeitsverhinderung sowie über die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die Versicherung. Die Bescheinigungen für IV-Taggelder sind auch dann einzuholen, wenn die Auszahlung des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung an den Arbeitgeber, die Ausbildungseinrichtung bzw. das Ausbildungszentrum erfolgt.
- 1602 (Informationspflicht) Stellt die Ausgleichskasse aufgrund der eingeholten Taggeldbescheinigungen fest, dass Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen unterbrochen wurden, so teilt sie die massgebenden Tatsachen der IV-Stelle mit.
Die Eingliederung gilt insbesondere in folgenden Fällen als unterbrochen:
- Abwesenheit infolge Krankheit (vgl. Kap. 17.2);
 - Abwesenheit infolge Unfall (vgl. Kap. 17.3);
 - Mutterschaftsurlaub (vgl. Kap. 17.4);
 - bei Ferien oder kurzfristigen Urlauben (vgl. Kap. 17.5)

17. Taggeld im Fall eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen (Art. 22^{bis} Abs. 7 IVG und Art. 20^{quater} IVV)

17.1. Allgemeine Regelungen

- 1701 (Krankheit, Mutterschaft) Bei Unterbrechung von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit oder Mutterschaft

wird den versicherte Person das Taggeld weitergewährt, wenn sie keinen Anspruch auf ein Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der Invalidenversicherung haben. (Art. 20^{quater} Abs. 1 IVV).

- 1702 (Freiwillige Taggeldversicherung) Das Taggeld wird nicht weitergewährt, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der IV besteht. Ist das Taggeld der freiwilligen Versicherung tiefer, wird das Taggeld der IV weiter gewährt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Taggeldversicherung bei einer Krankenkasse gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz oder bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen ist.
- 1703 (Definitiver Abbruch einer Eingliederungsmassnahme) Wird eine Eingliederungsmassnahme definitiv abgebrochen, besteht kein Anspruch mehr auf Taggelder der IV oder auf die Entschädigung von Betreuungskosten, selbst wenn dieser Abbruch auf eine Krankheit oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.
- Von einem Abbruch der Eingliederungsmassnahme darf nur ausgegangen werden, sofern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt wird, dass die Massnahme nicht mehr weitergeführt werden kann. Wird die Massnahme noch während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit abgebrochen, ist das Taggeld der IV solange auszubezahlen bis die IV-Stelle den Abbruch der Eingliederungsmassnahme nach Art. 20^{quater} Abs. 4 IVV feststellt und die Ausgleichskasse darüber informiert. Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Eingliederungsmassnahme abgebrochen wurde, nimmt sie mit der IV-Stelle Kontakt auf.
- 1704 (Vaterschaft/Betreuende Eltern) Erfüllt eine versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen für eine Vaterschaftsentschädigung nach EOG, wird ihr die Entschädigung während dem Bezug des Vaterschaftsurlaubs nach

EOG ausgerichtet. Hat die versicherte Person keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach EOG, kommt Art. 20^{quater} IVV nicht zur Anwendung. Demnach übernimmt die IV kein Taggeld für Unterbrüche aufgrund der Vaterschaft. Dasselbe gilt für die Entschädigung nach EOG für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen (Art. 329i OR).

17.2. Unterbruch wegen Krankheit (Art. 20^{quater} Abs. 1 IVV)

- 1705 (Dauer der Weiterausrichtung) Es besteht im ersten Eingliederungsjahr Anspruch auf Weiterausrichtung des Taggeldes während längstens 30 Tagen. Ab dem zweiten Jahr der Eingliederungsmassnahme wird das Taggeld während längstens 60 Tagen, ab dem dritten Jahr während längstens 90 Tagend weitergewährt.
- 1706 (Eingliederungsjahr) Das Eingliederungsjahr entspricht einer 12-monatigen Zeitspanne ab Datum des Beginns der Massnahme mit Anspruch auf ein Taggeld. Zeiten mit Wartezeittaggeld sind keine Eingliederungsmassnahmen und werden daher nicht an diese Zeitspanne angerechnet.
- 1707 (Aufeinanderfolgende Eingliederungsmassnahmen) Absolviert eine versicherte Person mehrere Eingliederungsmassnahmen hintereinander, so werden die einzelnen Eingliederungsperioden zusammengezählt, auch wenn diese in verschiedenen Durchführungsstellen absolviert wurden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Unterbruch zwischen den einzelnen Eingliederungsperioden nicht mehr als sechs Monate beträgt.
- 1708 (Übertragen von Absenztagen) Im einen Eingliederungsjahr nicht bezogene Absenztage können bei Fortdauer der Massnahme nicht aufs Folgejahr übertragen werden. Ist der jährliche Anspruch auf Taggelder bei Unterbrüchen der Eingliederung erschöpft, fällt die Taggeldzahlung weg, auch wenn die Unterbrechung der Eingliederung weiterhin

andauert. Im neuen Eingliederungsjahr kann jedoch bei andauernder Unterbrechung wieder ein neuer Anspruch entstehen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Eingliederungsmassnahme fortgeführt wird.

17.3. Unterbruch wegen Unfall (Art. 20^{quater} Abs. 6 Bst. a und b IVV)

- 1709 (Fallkonstellationen) Bei einem Unterbruch wegen Unfall gilt es, drei Fallkonstellationen zu unterscheiden (vgl. KSBEM und Handbuch UV IV):
1. Sind versicherte Personen (Arbeitnehmer und Arbeitslose) nach dem UVG (Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b UVG) obligatorisch versichert, wird der Lohn (bzw. ALV-Taggeld) längstens während der auf den Unfall folgenden zwei Tagen weiterbezahlt. Ab dem dritten Tag nach dem Unfall kommt der Unfallversicherer des Arbeitgebers für das Taggeld der versicherten Person auf (Art. 20^{quater} Abs. 6 Bst. a IVV).
 2. Sind versicherte Personen in Massnahmen der IV nach UVG (Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG) obligatorisch versichert, wird das Taggeld der IV längstens während der auf den Unfall folgenden zwei Tagen weitergewährt. Ab dem dritten Tag nach dem Unfall kommt die Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV (UV IV) für das Taggeld der versicherten Person auf (Art. 20^{quater} Abs. 6 Bst. a IVV).
 3. Für versicherte Personen, die nicht nach dem UVG obligatorisch versichert sind, gelten die gleichen Regeln wie nach Krankheit oder Mutterschaft (Art. 20^{quater} Abs. 6 Bst. b (vgl. Kap. 17.2)
- 1710 (Abstufung Arbeitsunfähigkeit gemäss Rz. 1709 Ziff. 1) Für versicherte Personen, die unter die Fallkonstellation gemäss Rz. 1709, Ziff. 1 fallen, wird im Schadensfall eine Abstufung der Leistung anhand der Arbeitsunfähigkeit vorgenommen. Die Unfallversicherung erbringt die ganze Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als 50 Prozent beträgt, und die halbe Leistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit

mehr als 25, höchstens aber 50 Prozent beträgt (vgl. Art. 25 Abs. 3 UVV für arbeitslose Versicherte in analoger Anwendung).

- 1711 (Abstufung Arbeitsunfähigkeit gemäss Rz. 1709, Ziff. 2) Für Personen in Massnahmen der IV (UVIV) (Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG) ist im Schadensfall keine Abstufung der Leistung anhand der Arbeitsunfähigkeit vorgesehen. Es besteht kein Anspruch auf das Taggeld der UV mehr, wenn die Massnahme der IV wiederaufgenommen wird. Wird die Massnahme der IV wiederaufgenommen, so entscheidet die IV über einen damit einhergehenden allfälligen Anspruch auf ein Taggeld der IV. Die Unfallversicherung bestimmt in Rücksprache mit der zuständigen IV-Stelle, den Zeitpunkt, in dem die Massnahme der IV wiederaufgenommen werden könnte. Der Zeitpunkt der möglichen Wiederaufnahme der Massnahme der IV ist ausschliesslich aus medizinischer Sicht und unabhängig von dem von der IV ursprünglich verfügten Ende der Massnahme zu bestimmen (Art. 132a Abs. 4 UVV).

17.4. Unterbruch wegen Mutterschaft (Art. 20^{quater} Abs. 1 IVV)

- 1712 (Mutterschaft) Bei einer Unterbrechung wegen Schwangerschaft gilt die analoge Regelung gemäss Kap. 17.2.

17.5. Ferien oder kurzfristige Urlaube

- 1713 (Ferien und Urlaub) Werden Eingliederungsmassnahmen durch Ferien unterbrochen, so besteht der Taggeldanspruch auch für diese Tage, wenn die Ferien im üblichen Umfang gemäss Vertrag oder Gesetz gewährt werden oder durch Schul- bzw. Betriebsschliessung bedingt sind.
- 1714 (Kurzfristige Urlaube) Kurzfristige Urlaube aus persönlichen Gründen (Besuche von Angehörigen während Festtagen, bei Todesfällen, Organisation von Betreuung kranker

Kinder und dergleichen) sind im Rahmen des Gebräuchlichen zu den Eingliederungstagen zu zählen.

17.6. Rekonvaleszenz im Rahmen von medizinischen Massnahmen

- 1715 (Rekonvaleszenz) Eine medizinische Massnahme im Sinne von Art. 12 IVG (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) schliesst auch die unmittelbar an die Eingliederungsmassnahme anschliessende Rekonvaleszenz ein. Während deren Dauer, höchstens aber während sechs Monaten, ist somit das Taggeld weiter zu gewähren, sofern die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und solange eine mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

18. Beitragsabrechnung für Taggelder

18.1. Allgemeine Bestimmungen

- 1801 (Beiträge der Versicherten) Von den Taggeldern müssen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich um Arbeitnehmende handelt – auch an die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von der versicherten Person und von der IV getragen. Die Taggelder gelten somit als Ersatzeinkommen, das hinsichtlich AHV/IV/EO von Gesetzes wegen grundsätzlich dem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist. Nicht der Beitragspflicht unterliegt dagegen die Entschädigung für Betreuungskosten (vgl. Art. 81^{bis} Abs. 2 AHVV).
- 1802 (Beiträge und Eintrag individuelles Konto) Für die Erfassung der IV-Taggelder als Erwerbseinkommen im Sinne der AHV und ihr Eintrag in das individuelle Konto der versicherten Person gelten die gleichen Bestimmungen wie für die EO-Entschädigungen (Art. 21a und 21b EOV). Massgebend für die Beitragserhebung ist der jeweilige Endbetrag der Taggeldabrechnung (Kürzungen abgezogen).

- 1803 (Beitragspflicht) Einzelheiten zur Beitragspflicht und Beitragsabrechnung siehe Tabelle im Anhang II.

18.2. Beitragszahlung bei erstmaliger beruflicher Ausbildung

- 1804 (Beiträge an Sozialversicherungen) Bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gilt Art. 25 Abs. 2 IVG. Die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, des Ausbildungszentrums bzw. der Ausbildungseinrichtung (vgl. Kap. 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.4) werden von der Invalidenversicherung übernommen. Die Ausgleichskasse richtet dem Arbeitgeber das Taggeld, inklusive die in Art. 25 Abs. 1 IVG genannten Sozialversicherungsbeiträge gemäss Art. 25 IVG aus (vgl. Rz. 1809). Allfällige BVG-Beiträge werden weiterhin vom Arbeitgeber bezahlt.
- 1805 (Alter Beitragspflicht) Für versicherte Personen, die eine erstmalige berufliche Ausbildung absolvieren und einen Lehrlingslohn erhalten, richtet die Ausgleichskasse dem Arbeitgeber, des Ausbildungszentrums bzw. der Ausbildungseinrichtung ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres die Sozialversicherungsbeiträge gemäss Art. 25 IVG aus.

18.3. Beitragsabrechnung für Arbeitnehmende

18.3.1. Bei Auszahlung durch beitragspflichtige Arbeitgebende

- 1806 (Bestandteil des massgebenden Lohnes) Taggelder, die durch beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von Art. 12 Abs. 2 AHVG ausbezahlt oder mit dem Lohn der versicherten Person verrechnet werden, gelten als Bestandteil des massgebenden Lohnes im Sinne der AHV. Der Arbeitgeber hat dafür wie üblich mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Er muss nicht unterscheiden, welcher Teil des Lohnes für die Zeit der Eingliederung zulasten der IV und welcher zu seinen Lasten geht. Auf diese Weise

wird auch der spätere Eintrag im Individuellen Konto automatisch sichergestellt.

- 1807 (Geringfügige Entgelte) Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitgeber möglich ist, ist nicht zulässig (Art. 37 Abs. 6 EOV).
- 1808 (Massgebender Lohn als Taggeld) Das Taggeld gilt auch für die Berechnung des ALV-Beitrages als Bestandteil des massgebenden Lohnes und wird nicht gesondert behandelt. Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die den selbstständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, haben jedoch keinen ALV-Beitrag zu entrichten (Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG). Das gleiche gilt auch für Arbeitnehmende vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG).
- 1809 (Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers) Die Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber zusammen mit dem Taggeld die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für die AHV/IV/EO sowie den ALV-Arbeitgeberbeitrag ohne Rücksicht auf eine allfällige Begrenzung. Den Ausgleichskassen ist die Form dieser Vergütung freigestellt; sie kann auch in Form einer Gutschrift oder für bestimmte Perioden zusammengefasst erfolgen.
- 1810 (Landwirtschaftliche Arbeitnehmende) Bei der Eingliederung landwirtschaftlicher Arbeitnehmenden, deren Lohn dem besonderen Arbeitgeberbeitrag nach Art. 18 Abs. 1 FLG unterliegt, vergütet die Ausgleichskasse dem Arbeitgeber auch diesen Beitrag. Dabei ist zu beachten, dass nach FLG bestimmte Mitarbeitende Familienglieder nicht als Arbeitnehmende gelten.

18.3.2. Taggeldzahlung durch nicht beitragspflichtige Arbeitgebende

- 1811 (Abzug der Beiträge) Von den Entschädigungen, die die Ausgleichskasse nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden auszahlt, zieht sie die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehren, damit sie die Entschädigung im individuellen Konto der versicherten Person als Einkommen eintragen kann (siehe Wegleitung VA/IK).

18.3.3. Bei Auszahlung durch eine Eingliederungsstätte

- 1812 (Auszahlung durch eine Eingliederungsstätte) Wird eine Eingliederungsstätte mit der Auszahlung des Taggeldes an die versicherte Person betraut (Art. 80 Abs. 1 IVV) – mit Ausnahme der Entschädigung für Betreuungskosten –, so obliegt ihr auch die Beitragsabrechnung auf diesen Taggeldern, wie wenn sie die Arbeitgeberin der versicherten Person wäre (Art. 81^{bis} IVV). Die Beitragsabrechnung erfolgt mit der Ausgleichskasse, mit der die Eingliederungsstätte für ihre eigenen Arbeitnehmenden abrechnet, unabhängig davon, welche Ausgleichskasse ihr die Taggelder und den Arbeitgeberbeitrag zukommen lässt.

Spezielle Bestimmungen bestehen hingegen für die Ausrichtung des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung (vgl. Art. 80 Abs. 1^{bis} IVV und Kap. 9).

18.3.4. Bei Direktzahlung durch die Ausgleichskasse

- 1813 (Zahlung durch die Ausgleichskasse) Von den Entschädigungen, welche die Ausgleichskasse den Arbeitnehmenden direkt auszahlt, zieht sie – mit Ausnahme der Entschädigung für Betreuungskosten – die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV bei jeder Auszahlung ab und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit sie die Entschädigung im individuellen Konto der versicherten Person

als Einkommen eintragen kann (siehe Wegleitung WL VA/IK).

- 1814 (ALV-Beitrag) Bei Direktzahlungen durch die Ausgleichskasse wird der ALV-Beitrag unabhängig von einer allfälligen Lohnzahlung des Arbeitgebers bemessen. Mitarbeitenden Familienmitgliedern in der Landwirtschaft, die den selbstständigerwerbenden Landwirten gleichgestellt sind, darf indessen kein ALV-Beitrag abgezogen werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG). Das gleiche gilt für Arbeitnehmende vom Ende des Monats an, in dem sie das für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente massgebende Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG).
- 1815 (Verzicht auf Beitragsabrechnung ausgeschlossen) Ein Verzicht auf die Beitragsabrechnung, wie er unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Entgelte im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin möglich ist, ist nicht zulässig (Art. 21a Abs. 5 EOV).

18.4. Beitragsabrechnung für Selbstständigerwerbende

- 1816 (Erhebung an der Quelle) Im Gegensatz zum normalen Beitragsbezug bei Selbstständigerwerbenden werden die AHV/IV/EO-Beiträge auf den ihnen zustehenden IV-Taggeldern wie bei den Arbeitnehmenden «an der Quelle» erhoben, und zwar zum gleichen Ansatz wie bei den Arbeitnehmenden. Auch hier wird die andere Hälfte des Beitrags von der IV getragen. Es entfällt lediglich der Beitrag an die ALV. Im Übrigen entspricht das Vorgehen der Ausgleichskasse sinngemäss jenem nach den Rz. 1813 – 1815.
- 1817 (Steuererklärung) Eine Gefahr, dass Selbstständigerwerbende den AHV/IV/EO-Beitrag auf IV-Taggeldern doppelt entrichten, besteht nicht, wenn sie diese in ihrer Steuererklärung getrennt ausweisen und nicht in ihr Geschäftseinkommen einschliessen. Den Ausgleichskassen wird empfohlen, Selbstständigerwerbende, die ein Taggeld beziehen, auf diesen Umstand hinzuweisen.

18.5. Beiträge in Sonderfällen

- 1818 (Beiträge bei rückwirkender Auszahlung) Wird ein Taggeld rückwirkend zugesprochen und ist dieses mit einer schon ausgerichteten IV-Rente zu verrechnen, so sind die Beiträge nur auf der ausbezahlten Differenz zu erheben.
- 1819 (Rückerstattung von Beiträgen) Die auf dem IV-Taggeld bereits erhobenen Beiträge werden der versicherten Person auf Verlangen zurückerstattet, wenn ihr rückwirkend eine IV-Rente für den gleichen Zeitraum zugesprochen wird.

18.6. Buchhalterische Behandlung der Beiträge

- 1820 (Buchhalterische Behandlung der Beiträge) Siehe hierfür die «Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen» (WBG).

19. Auszahlung

19.1. Vorgängige Massnahmen

- 1901 (Inhalt der Bescheinigungen) Die Bescheinigungen für IV-Taggelder und die Entschädigung für Betreuungskosten werden von der Ausgleichskasse bei den Durchführungsstellen oder eventuell bei den IV-Stellen eingeholt (Rz. 1601). Die ausgefüllte Bescheinigung enthält Angaben über die Dauer der Eingliederung, die Arbeitsverhinderung sowie über die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die Versicherung.
- 1902 (Wartezeiten) Die Bescheinigung für Wartezeiten erfolgt durch die IV-Stelle.
- 1903 (Festsetzung des Gesamtbetrags der Taggelder) Nach Eingang der Bescheinigung bestimmt die Ausgleichskasse den Gesamtbetrag der für die in Frage stehende Periode auszahlenden Taggelder. Genauer gesagt, bestimmt sie

anhand der Bescheinigung die Anzahl Taggelder, die Tage mit Abzug für Verpflegung und Unterkunft und/oder die Tage, die von einer anderen Versicherung entschädigt werden.

19.2. Auszahlungstermine und Art der Auszahlung

- 1904 (Zahlung der Taggelder) Die Ausgleichskassen oder die Arbeitgebenden zahlen die Taggelder monatlich nachschüssig (Art. 80 IVV) aus oder verrechnen diese im Sinne von Art. 19 Abs. 2 ATSG.
- 1905 (Auszahlung von Kleinbeträgen) Taggelder von monatlich 30 Franken und weniger können nachschüssig alle drei Monate ausgerichtet werden. In diesem Fall informiert die Ausgleichskasse die IV-Stelle und die versicherte Person.
- 1906 (Benachrichtigung bei Verzögerung) Lässt sich das IV-Taggeld nicht fristgerecht festsetzen, so hat die Ausgleichskasse, falls der Anspruch an sich ausser Zweifel steht, nach Möglichkeit innert 30 Tagen, spätestens aber innert 60 Tagen nach Eintreffen aller erforderlichen Unterlagen die versicherte Person über die Verzögerungsgründe zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist sie darauf hinzuweisen, dass sie bis zum Erlass der Taggeldverfügung provisorische Zahlungen (Vorschusszahlungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG) verlangen kann.
- 1907 (Teilzahlungen) Benötigt die versicherte Person oder ihre Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts das Taggeld in kürzeren Zeitabständen, so sind auf Gesuch hin Teilzahlungen auszurichten. Diese Teilzahlungen müssen nicht unbedingt dem genauen Guthaben der versicherten Person für die betreffende Periode entsprechen. Sie dürfen dieses aber nicht übersteigen. Teilzahlungen können also auch dann ausgerichtet werden, wenn der genaue Taggeldanspruch noch nicht ermittelt werden konnte.
- 1908 (Auszahlung) Die Auszahlung des Taggeldes erfolgt auf ein Post- oder Bankkonto.

- 1909 (Geltendmachung der Taggelder bei rückwirkender Auszahlung) Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, beginnt die Zahlung der Taggelder
- frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung, wenn diese akzessorischen Leistungen zu Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung sowie zu Massnahmen beruflicher Art darstellen (Art. 10 Abs. 1 IVG).
 - rückwirkend ein Jahr vor der Anmeldung, wenn diese akzessorischen Leistungen zu medizinischen Massnahmen darstellen (Art. 48 Abs. 1 IVG).

19.3. Auszahlende Stelle

- 1910 (Auszahlende Stelle allgemein) In der Regel sind Taggelder durch die Ausgleichskasse auszurichten. Die Entschädigung für Betreuungskosten ist immer durch die Ausgleichskasse auszurichten.
- 1911 (Auszahlende Stelle bei erstmaliger beruflicher Ausbildung) Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung werden die Taggelder direkt an den Arbeitgeber, das Ausbildungszentrum oder die Ausbildungseinrichtung gezahlt, sofern diese der versicherten Person einen Lohn zahlen. Diese Einrichtungen übernehmen die Rolle des Arbeitgebers und sind dafür verantwortlich, der versicherten Person die Taggelder in Form eines Lohnes weiterzuleiten (Art. 80 Abs. 1^{bis} IVV). Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach den Lohnauszahlungsmodalitäten des jeweiligen Arbeitgebers, des Ausbildungszentrums oder der Ausbildungseinrichtung.
- 1912 (Erstmalige berufliche Ausbildung nach vollendetem 25. Altersjahr) Für versicherte Personen nach vollendetem 25. Altersjahr, die eine erstmalige berufliche Ausbildung absolvieren und deren Taggeld auf den Höchstbetrag der Rente anzuheben ist, geht der Betrag bis zum im Lehrvertrag festgelegten Lohn an den Arbeitgeber, das Ausbildungszentrum bzw. die Ausbildungseinrichtung und die Differenz direkt an die versicherte Person.

- 1913 (Zahlung durch den Arbeitgeber) Auf Begehren des Arbeitgebers ist das Taggeld ihm auszubezahlen, wenn er folgende Leistungen auszahlt: Lohn, Vorschuss auf Taggelder oder Fürsorgeleistungen. Zu diesem Zwecke teilt ihm die Ausgleichskasse für jede Taggeldperiode die Anzahl der entschädigungsberechtigten Tage, den Tagesansatz einschliesslich Zuschläge und den Betrag der Gesamtschädigung mit.
- 1914 (Verrechnung bei Vorschuss) Der Arbeitgeber kann das Taggeld mit einem von ihm erbrachten Vorschuss, einer Lohnfortzahlung oder einer Fürsorgeleistung verrechnen (AHI 2003 S. 164, Rz. 1407), nicht aber mit dem Leistungslohn. Übersteigt das Taggeld den Vorschuss, die Lohnfortzahlung oder die Fürsorgeleistung, so hat der Arbeitgeber die Differenz an die versicherte Person weiterzuleiten.
- 1915 (Gewähr für eine einwandfreie Erledigung) Die Auszahlung des Taggeldes darf nur dann durch den Arbeitgeber erfolgen, wenn dieser Gewähr für eine einwandfreie Erledigung bietet.
- 1916 (Zahlung durch Eingliederungsstätte) Findet die Eingliederung in einer Eingliederungsstätte statt, kann diese auf Antrag der IV-Stelle hin mit der Auszahlung des Taggeldes betraut werden, sofern das BSV sie dazu ermächtigt hat (Art. 80 Abs. 1 IVV). Rz. 1914 gilt sinngemäss für eine allfällige Verrechnung mit Leistungen, welche die Eingliederungsstätte gewährt. Für das Verfahren wird auf Rz. 1601 verwiesen. (vgl. abweichende Regelungen für die erstmalige berufliche Ausbildung in Kap. 9)
- 1917 (Eingliederungsmassnahme im Ausland) Dauert die Durchführung einer Eingliederungsmassnahme im Ausland länger als drei Monate, so ist die Überwachung und Auszahlung der Taggelder durch die Schweizerische Ausgleichskasse vorzunehmen. Die Betreuung des Falles obliegt im Übrigen weiterhin der bisher zuständigen IV-Stelle.

19.4. Auszahlung an Dritte

- 1918 (Verrechnung der Nachzahlung) Für die Verrechnung der Nachzahlung von IV-Taggeldern mit Vorschussleistungen eines Dritten findet Art. 85^{bis} IVV sinngemäss Anwendung (AHI 2003 S. 164).
- 1919 (Rechtskräftige Verfügung) Taggelder zählen ab dem Zeitpunkt nicht mehr zur Nachzahlung, ab dem diese rechtskräftig verfügt wurden. So können beispielsweise die von einer Fürsorgebehörde erbrachten Zahlungen für den laufenden Monat nicht mit den für diesen Monat nachschüssig ausgerichteten Taggeldern verrechnet werden.
- 1920 (Zahlung an den Arbeitgeber) Richtet der Arbeitgeber Lohn, Vorschuss auf Taggelder oder Fürsorgeleistungen aus, wird aber das Taggeld nicht im Sinne von Rz. 1913 f. durch ihn ausbezahlt, so ist in der Regel das volle Taggeld ihm zu überweisen. Der Arbeitgeber kann das Taggeld mit einem von ihm erbrachten Vorschuss, einer Lohnfortzahlung oder einer Fürsorgeleistung verrechnen, nicht aber mit einem Leistungslohn. Übersteigt das Taggeld den Vorschuss, die Lohnfortzahlung oder die Fürsorgeleistung, so hat der Arbeitgeber die Differenz an die versicherte Person weiterzuleiten.
- 1921 (Zahlung an die versicherte Person) Die Ausgleichskasse kann den Differenzbetrag gemäss Rz. 1918 auch direkt der versicherten Person auszahlen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn der Arbeitgeber für eine einwandfreie Erledigung nicht Gewähr bietet.
- 1922 (Nicht zweckmässige Verwendung des Taggeldes) Bietet die versicherte Person für eine zweckgemässe Verwendung des Taggeldes keine Gewähr, so ist dieses einer geeigneten Drittperson oder Behörde auszuzahlen. Die entsprechenden Weisungen der Wegleitung über die Renten sind sinngemäss anwendbar. Sind die Eltern des Kindes, für das ein Kindergeld beansprucht werden kann, nicht

oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, so findet Rz. 10006 ff. RWL in analoger Weise Anwendung.

19.5. Verzugszins

1923 (Verzugszins) Die Bestimmungen von Rz. 10503 RWL sind sinngemäss anwendbar. In Ergänzung zu den Bestimmungen der RWL ist der Verzugszins stets auf dem Bruttotag-geld zu berechnen, d. h. vor dem Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

VI. Entschädigung für Betreuungskosten im Zusammenhang mit einer Massnahme

20. Entschädigung für Betreuungskosten

20.1. Überprüfung des Anspruchs auf Entschädigung für Betreuungskosten

2001 (Informationspflicht) Um den Anspruch auf Entschädigung für Betreuungskosten abzuklären, beschafft sich die Ausgleichskasse die nötigen Auskünfte anhand des Anhangs I zum Leistungsgesuch (Formular 318.275) und macht die Person darauf aufmerksam, dass eine Entschädigung für Betreuungskosten ausgerichtet wird, wenn sie nachweist, dass ihr während der Eingliederung zusätzliche Kosten für die Betreuung eines Kindes oder Familienangehörigen entstehen.

20.2. Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern oder Familienangehörigen

2002 (Zusätzliche Kosten) Als zusätzliche Kosten für die Betreuung einer Person gelten Auslagen, für welche die an der Eingliederungsmassnahme teilnehmende Person aufkom-

men muss, weil sie während der Eingliederung die Betreuung nicht selbst wahrnehmen kann. Es muss sich um Auslagen handeln, die entstehen, weil während der Eingliederung regelmässige Aufgaben nicht wahrgenommen werden können.

- 2003 (Einkommensverluste) Nicht als zusätzliche Kosten gelten Einkommensverluste, die Dritten entstehen, die eine Person während der Durchführung der Eingliederungsmassnahme betreuen. Dies trifft insbesondere auf Einkommenseinbussen zu, die beim anderen Elternteil bzw. Ehegatten während der Eingliederung entstehen.

20.3. Zusätzliche Kosten im Einzelnen

- 2004 (Definition) Als zusätzliche Kosten gelten insbesondere:
- 2005 (Mahlzeiten) Auslagen für auswärtige Mahlzeiten, wenn die betreute Person nicht schon vor der Durchführung der Eingliederungsmassnahmen regelmässig auswärts gepflegt wurde (z. B. in Schulrestaurant, Heim, Tageszentrum usw.). Für in Rechnung gestellte Mahlzeiten, die bei Drittpersonen eingenommen wurden, können höchstens die Ansätze gemäss Art. 11 AHVV pro Person vergütet werden;
- 2006 (Reise- und Unterbringungskosten) Reise- und Unterbringungskosten, die von Dritten betreut werden (ausgenommen sind Kosten für die Kinder in einem Schullager, Sportlager, Ferienlager, Sprachaufenthalte usw. oder Familienangehörige in einem Ferienheim);
- 2007 (Familien- oder Haushalthilfen) Löhne für Familien- oder Haushalthilfen;
- 2008 (Betreuungseinrichtungen) Entgelte für Kinderkrippen, Tagesschulen oder Schullorte (für Kinder) oder Tagesheime (für Familienangehörige), sofern diese nicht schon vor der Dienstleistung ohnehin regelmässig besucht wurden.

- 2009 (Motorfahrzeuge) Reisekosten von Dritten, die Kinder oder Familienangehörige im Haushalt der invaliden Person betreuen. Hinsichtlich der Entschädigungsansätze für die Verwendung von privaten Motorfahrzeugen findet Art. 8^{quater} IVV und das entsprechende Kreisschreiben des BSV sinngemäss Anwendung.

20.4. Nachweis der zusätzlichen Kosten

- 2010 (Nachweise) Die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmende Person muss die entstandenen Kosten vollumfänglich nachweisen.
- 2011 (Anmeldeformular) Richtete die an einer Eingliederungsmassnahme teilnehmende Person der betreuenden Drittperson ein Entgelt aus und fehlt ein entsprechender Beleg, so hat die Drittperson auf dem Anmeldeformular die Zahlung zu bestätigen.

20.5. Höhe der Entschädigung für Betreuungskosten

- 2012 (Tatsächliche Kosten) Vergütet werden grundsätzlich die tatsächlichen Kosten. Die Entschädigung für Betreuungskosten entspricht aber höchstens 20 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Art. 24 Abs. 1 IVG (Fr. 82.00), vervielfacht mit der Anzahl effektiv geleisteter Eingliederungstage, d. h. ohne Samstag, Sonntag, Feiertage und den üblichen Ferien. Tage, an denen die versicherte Person wegen Krankheit oder Unfall oder aus einem andern unfreiwilligen Grund an der Eingliederung verhindert war, werden nicht in Betracht gezogen (mit Ausnahme der Abwesenheiten aufgrund der Eingliederungsrisiken).
- 2013 (Pauschale Vergütung) Die Vergütung wird pauschal über die ganze Dauer der Eingliederungsmassnahme gerechnet, unabhängig davon, wie hoch die Auslagen an den einzelnen Eingliederungstagen waren.
- 2014 (Länger dauernde berufliche Massnahmen) Diese Regel gilt insbesondere für Eingliederungen von längerer Dauer

wie zum Beispiel berufliche Massnahmen. Wird die Entschädigung für Betreuungskosten bei länger dauernden Eingliederungsmassnahmen monatlich geltend gemacht, so kann pro abgerechneten Eingliederungstag höchstens die Maximalentschädigung ausgerichtet werden. Nach Beendigung der Eingliederung (im Falle einer lang andauernden Eingliederungsmassnahme evtl. schon früher) ist eine Endabrechnung über die gesamte Dauer (evtl. Zwischenabrechnung) vorzunehmen (siehe Beispiel 2 im Anhang I).

- 2015 (Mindestbetrag) Betreuungskosten, die für die ganze Dauer der Eingliederung weniger als 20 Franken betragen, werden nicht vergütet. Gleichermassen bleiben monatliche Betreuungskosten unter 20 Franken in einer Monatsabrechnung unberücksichtigt; diese werden aber in der Zwischenabrechnung oder dann in der Endabrechnung berücksichtigt.
- 2016 (Sozialversicherungsbeiträge) Auf der Entschädigung für Betreuungskosten werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

20.6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für Betreuungskosten

- 2017 (Unterbrechung der Massnahmen) Stellt die Ausgleichskasse aufgrund der Bescheinigung über Eingliederungstage fest, dass Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen unterbrochen wurden, muss sie die zuständige IV-Stelle darüber informieren. Die Auszahlung der Entschädigung für Betreuungskosten kann in diesen Fällen erst wieder mit der Zustimmung der IV-Stelle aufgenommen werden.
- 2018 (Anwendung) Im Übrigen gelten die Kap. 19 und 22 sinngemäss.

VII. Aufgabenteilung zwischen IV-Stelle und Ausgleichskasse

21. Aufgaben der IV-Stelle

21.1. Allgemeines

- 2101 (Entscheid über Massnahmen) Die IV-Stelle bestimmt im Einzelfall die Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen, die grundsätzlich Anspruch auf Taggelder geben, sowie den Beginn und den voraussichtlichen Abschluss dieser Vorkehren. Sie setzt Beginn und Ende der Untersuchungs- und Wartezeiten fest und bestimmt über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit gemäss Rz. 0317 ff.
- 2102 (Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen) Für die Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen gelten die Weisungen im KSBEM und KSVI. Da das Taggeld eine akzessorische Leistung zu den Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen der IV darstellt, erübrigt sich in der Regel eine besondere Prüfung dieser Voraussetzungen.
- 2103 (Nicht erfüllte Voraussetzungen) Sind beim Beginn der Eingliederungsmassnahme die grundlegenden Voraussetzungen für den Taggeldanspruch noch nicht erfüllt, so merkt die IV-Stelle den Zeitpunkt vor, in dem ein solcher frühestens entstehen kann.

21.2. Angaben über die Eingliederungsmassnahmen

- 2104 (Übermittlung der Angaben mittels Formular) Die IV-Stelle bestimmt im Einzelfall die durchzuführenden Eingliederungsmassnahmen, bezeichnet die Durchführungsstellen und legt den Beginn und das voraussichtliche Ende der Eingliederungsmassnahmen fest. Bei medizinischen Massnahmen befindet sie auch über die Dauer der Rekonvaleszenzzeit mit Taggeldanspruch anhand von ärztlichen Zwi-

schen- und Schlussberichten (vgl. Rz. 1715). Sie übermittelt die Angaben der Ausgleichskasse mit dem Formular «Angaben Taggeld». Anpassungen können nur nach Absprache mit der IV-Stelle vorgenommen werden.

- 2105 (Erstmalige berufliche Ausbildung) Bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, während derer Anspruch auf ein Taggeld besteht, stellt die IV-Stelle der Ausgleichskasse zusätzlich zur Kopie der Mitteilung/Verfügung folgende Angaben und Unterlagen zu:
- Dauer der Massnahme
 - Ausbildungsjahr (erstes Jahr, zweites Jahr, usw..)
 - Auszahladresse des Arbeitgebers, des Ausbildungszentrums oder der Ausbildungseinrichtung
 - Kopie des Lehrvertrags

21.3. Angaben über Untersuchungszeiten

- 2106 (Dauer der Untersuchung) Hat die IV-Stelle eine längere Zeit dauernde und möglicherweise einen Taggeldanspruch begründende Untersuchung angeordnet, so geht sie wie bei Eingliederungsmassnahmen vor.

21.4. Angaben über Wartezeiten

- 2107 (Wartezeit und Grad der Arbeitsunfähigkeit) Im Formular «Wartezeittaggeld bei bevorstehender Eingliederung» hält die IV-Stelle den Beginn der Wartezeit mit Taggeldanspruch sowie den Grad der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person fest. Die Bescheinigung für Wartezeiten erfolgt durch die IV-Stelle auf dem Formular «Bescheinigung für IV-Taggelder».

21.5. Weiterleitung der erforderlichen Angaben an die zuständige Ausgleichskasse

- 2108 (Informationspflicht) Die für das Taggeld erforderlichen Angaben sind der zuständigen Ausgleichskasse umgehend zu übermitteln, damit diese das Taggeld festsetzen und

ohne Verzögerung ausrichten kann. Siehe KSVI. Stellt die IV-Stelle im Zusammenhang mit der Quellensteuer fest, dass die versicherte Person den Ausländerausweis der Anmeldung nicht beigelegt hat, fordert sie den Ausweis ein und legt eine Kopie desselben dem Versichertendossier bei (KSQST).

- 2109 (Informationspflicht erstmalige berufliche Ausbildung) Die IV-Stelle ist verantwortlich, der zuständigen Ausgleichskasse fristgerecht alle relevanten Unterlagen für die Bemessung des Taggeldes in der erstmaligen beruflichen Ausbildung zur Verfügung zu stellen (vgl. Kap. 9).

21.6. Angaben zur Unfallversicherung in der IV

- 2110 (Informationspflicht) Die IV-Stelle gibt der Ausgleichskasse die Fälle bekannt, die einen Unfallversicherungsschutz über die IV haben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls von versicherten Personen, die den Unfallversicherungsschutz über die IV haben, teilt dies die IV-Stelle der zuständigen Ausgleichskasse unmittelbar mit.

22. Aufgaben der Ausgleichskassen

22.1. Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse

- 2201 (Festsetzung und Auszahlung der Taggelder) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Taggelder ist die Ausgleichskasse, der im Zeitpunkt der Anmeldung der Bezug der AHV-Beiträge der versicherten Person oblag (Art. 44 IVV i.V.m. Art. 122 Abs. 1 AHVV). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wegleitung über die Renten sinngemäss.
- 2202 (Personen, die noch nie Beiträge bezahlt haben) Hat eine versicherte Person überhaupt noch nie Beiträge bezahlt (z. B. versicherte Person vor Vollendung des 20. Altersjahres), so ist in der Regel die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zuständig (Art. 40 Abs. 1 Bst. a IVV).

- 2203 (Zuständigkeit bei erstmaliger beruflicher Ausbildung) In Abweichung der Rz. 2201 und 2202 ist bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, der Ausbildungseinrichtung bzw. des Ausbildungszentrums zuständig. Die für die erstmalige berufliche Ausbildung einmal festgelegte Ausgleichskasse bleibt auch weiterhin zuständig, wenn die versicherte Person während der Ausbildung den Arbeitgeber, das Ausbildungszentrum oder die Ausbildungseinrichtung wechselt und dieser nicht der gleichen Ausgleichskasse angeschlossen ist.
- Ist kein Arbeitgeber vorhanden, ist in der Regel die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zuständig (Art. 40 Abs. 1 Bst. a IVV). Bei einer höheren Ausbildung oder bei Besuch einer Hochschule ist die Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt zuständig.
- 2204 (Bei IK-Eintrag) Für versicherte Personen, die nicht unmittelbar vor der Leistungsanmeldung Beiträge entrichtet haben oder entrichten mussten, ist diejenige Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte IK-Eintrag vorgenommen wurde.
- 2205 (Wohnsitz im Ausland) Für im Ausland wohnende Taggeld berechtigte Personen ist für die Festsetzung und Auszahlung der Taggelder die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.
- 2206 (Verheiratete oder geschiedene Personen mit Kind) Hinsichtlich der Kassenzuständigkeit bei verheirateten Personen oder bei geschiedenen Eltern, die für ihre gemeinsamen Kinder ein Kindergeld oder eine Kinderrente beziehen, findet Rz. 2012 ff. RWL sinngemäss Anwendung. Von dieser Regel wird abgewichen, wenn der eine Ehegatte bzw. geschiedene Elternteil lediglich während einer kurzen Dauer Anspruch auf ein Taggeld hat.

22.2. Aufgaben der Ausgleichskasse

- 2207 (Aufgaben der Ausgleichskasse) Die Ausgleichskasse hat abzuklären:
- das massgebende Einkommen und die Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung, sofern dies nicht bereits aus dem durch die IV-Stelle übermittelte Formular «Angaben für das Taggeld» hervorgeht (Rz. 2104);
 - das während der Massnahme erzielte Einkommen aus einer ausgeübten Tätigkeit; mit Ausnahme der erstmaligen beruflichen Ausbildung (vgl. Rz. 1401)
 - ob Anspruch auf das Kindergeld besteht und an wen es bezahlt werden muss (vgl. Kap. 7 und 12). Kommt ein Kindergeld für in der Anmeldung nicht aufgeführte Kinder oder eine Entschädigung für Betreuungskosten in Frage, so holt die Ausgleichskasse mit dem Ergänzungsblatt 2 (Form. 318.275) die erforderlichen Angaben ein;
 - ob andere Versicherungsleistungen gewährt werden, die den Anspruch auf das Taggeld der IV beeinflussen (siehe Rz. 2104 ff.);
 - ob das Taggeld der Besteuerung an der Quelle unterliegt (vgl. KSQST).
- 2208 (Priorität) Fälle, in denen die versicherte Person während der Durchführung der Massnahme keine anderen Einkünfte (Rente, Lohnzahlungen von Arbeitgebenden usw.) als das Taggeld hat, sind vordringlich zu bearbeiten.

22.3. Verfahren zur Verhinderung von Leistungskumulationen

- 2209 (Leistungskumulationen) Die für das Taggeld zuständige Ausgleichskasse hat die nötigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Leistungskumulationen zu treffen. Die IV-Stelle liefert ihr die einschlägigen Angaben.

- 2210 (Informationspflicht) Werden einer versicherten Person, die eine Invalidenrente bezieht, Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen zugesprochen und wird demzufolge die Invalidenrente durch ein Taggeld abgelöst (siehe Rz. 1508 ff.), so ist der versicherten Person durch einen besonderen Hinweis auf der Verfügung über die Massnahme zu verpflichten, den Beginn und das Ende der Massnahme unverzüglich der zuständigen IV-Stelle zu melden, soweit diese Daten nicht bereits in der Verfügung festgehalten worden sind.

22.4. Meldung an die EL-Stelle

- 2211 (Meldung) Wird zum Taggeld eine EL ausgerichtet, so meldet die Ausgleichskasse der EL-Stelle den Wegfall oder die Verlängerung des Taggeldanspruchs unverzüglich.

22.5. Hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit

- 2212 (Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen) Die Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen während der Taggeldzahlungen (Änderungen in der massgebenden Arbeitsunfähigkeit und Unterbrechung von Massnahmen) obliegt der IV-Stelle.

22.6. Beschaffung der Berechnungsgrundlagen

- 2213 (Unterlagen zum Einzelfall) Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so verlangt die Ausgleichskasse durch schriftliche Rückfrage beim betreffenden Arbeitgeber oder bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse die Unterlagen (schriftlich) für die Bemessung des Taggeldes (vgl. Rz. 2107 f.). Soweit sie die erforderlichen Angaben bereits von der IV-Stelle erhalten hat, kann die Ausgleichskasse auf die Abklärung verzichten.

22.7. Verfügung

- 2214 (Verfügung) Taggelder werden stets mit einer Verfügung zugesprochen. Verfügungen, bei denen eine Unterschrift erforderlich ist, werden von der IV-Stelle erlassen. Verfügungen ohne Unterschrift werden hingegen direkt von der Ausgleichskasse den Adressatinnen und Adressaten zugestellt.
- 2215 (Verfügunghalt) In der Verfügung sind das zur Ermittlung der Höhe des Taggeldes massgebende Erwerbseinkommen, die Bestandteile des Taggeldes (Grundentschädigung und Kindergeld), die Höhe des Gesamtbetrags sowie ein allfälliger Abzug für Verpflegung und Unterkunft anzugeben.
- 2216 (Bei erstmaliger beruflicher Ausbildung) Die zuständige Ausgleichskasse stellt der versicherten Person bei Beginn der Massnahme eine separate Verfügung (vgl. Rz. 2214 ff.) mit dem Monatsbetrag des Taggeldes zu.
- Sofern sich die Höhe des Taggeldes (z.B. aufgrund eines Wechsels des Ausbildungsjahres oder der Anpassung der minimalen Altersrente) nicht ändert, gilt die Verfügung mit dem Monatsbetrag des Taggeldes bis zum Ende der Massnahme.
- Der Arbeitgeber, das Ausbildungszentrum oder die Ausbildungseinrichtung stellt der Ausgleichskasse eine Kopie der Lohnabrechnung zu. Die Ausgleichskasse stellt dem Arbeitgeber, der Ausbildungseinrichtung oder dem Ausbildungszentrum monatlich eine separate, detaillierte Abrechnung der Taggeldleistungen zu. Die Ausgleichskasse weist den Arbeitgeber mit der detaillierten Abrechnung der Taggeldleistungen zudem darauf hin, dass Abweichungen gegenüber dem Vormonat (wie z.B. Schichtzulagen, Sonntag- und Nachtarbeit, usw.), der Ausgleichskasse gemeldet werden müssen.
- Ändert sich während der erstmaligen Ausbildung die Höhe des Taggeldes stellt die Ausgleichskasse der versicherten Person eine neue Verfügung mit der angepassten Höhe des Monatsbetrags des Taggeldes zu.

- 2217 (Quellensteuer) Bei quellensteuerpflichtigen Personen muss die Verfügung die für die Berechnung der Quellensteuer massgebenden Grundlagen (für Satz bestimmendes Einkommen und Steuersatz) enthalten (vgl. Rz. 1074 KSQST).
- 2218 (Steuerveranlagung) Es ist auch darauf hinzuweisen (Rz. 1074 KSQST), dass
- die versicherte Person die Möglichkeit hat, bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei der zuständigen Steuerbehörde zu beantragen,
 - Beschwerden gegen den Abzug der Quellensteuer bei der zuständigen Veranlagungsbehörde einzureichen sind (vgl. Rz 1074 KSQST).
- 2219 (Dauer des Taggeldanspruchs) Die Dauer des Taggeldanspruchs ist unter Hinweis auf die Eingliederungsmassnahme zu umschreiben. Soweit als möglich ist der Beginn auf den Tag genau anzusetzen.
- 2220 (Kürzungsgrund) Ist ein Taggeld zu kürzen, so sind in der Verfügung der Grund und die Berechnungsgrundlagen anzugeben.
- 2221 (Anspruchsberechtigte Person) Der Name der anspruchsberechtigten Person ist in jedem Fall, also insbesondere auch bei einer Auszahlung an die Arbeitgebenden, Ausbildungseinrichtungen, Ausbildungszentren oder andere Dritte (vgl. Rz. 1911 und 1919 ff.), in der Verfügung aufzuführen.
- 2222 (Zustellung der Verfügung) Die Zustellung der Verfügung und der Verfügungskopien richtet sich nach Art. 76 IVV. Rz 9309 ff. RWL gilt sinngemäss.

22.8. Verbuchung der IV-Taggelder

- 2223 (Verbuchung der IV-Taggelder) Für die Verbuchung der IV-Taggelder und der Rückforderungen sind die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG) massgebend.
- 2224 (Teilzahlungen) Teilzahlungen gemäss Rz. 1907 sind vorerst als solche auf einem Konto der Bestandsrechnung zu belasten. Bei der späteren Verrechnung mit dem Gesamtanspruch für den betreffenden Monat ist die Teilzahlung wieder auszubuchen. In der Betriebsrechnung ist der volle Anspruchsbetrag gemäss Taggeldbescheinigung auszuweisen.

22.9. Meldung an die ZAS

- 2225 (Frist für die Datenübermittlung und Verfahren) Alle zu einem Buchungsmonat gehörenden Daten sind bis zum 20. des folgenden Monats der ZAS im EDV-Verfahren gemäss Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML 318.106.04) zu melden. Der Gesamtbetrag der Leistungen, einschliesslich der Nachzahlungen sowie der Gesamtbetrag der Rückforderungen hat den entsprechenden Konten der Betriebsrechnung zu entsprechen.
- **Meldung Typ 1 – ursprüngliche Leistung:** jedes neue Taggeld wird mit einer Meldung des Typs 1 gemeldet und auf das Konto 213.3040 eingetragen
 - **Meldung Typ 3 – Korrektur einer Meldung oder rückwirkende Zahlung:** eine Meldung des Typs 3 betrifft Änderungen (mit positivem oder negativem Wert) eines ins Konto 213.3040 eingetragenen Taggeldes, z. B. eine zusätzliche Zahlung zu einem bereits gemeldeten Taggeld
 - **Meldung Typ 4 – Korrektur bei Rückforderung:** eine Meldung des Typs 4 meldet neue Rückforderungen oder die Änderung einer Rückforderung (mit positivem oder negativem Wert), die ins Konto 213.4603 eingetragen wurden.

22.10. Korrekturverfahren bei Feststellung von Mängeln durch die ZAS

2226 (Unvollständige oder fehlerhafte Meldungen) Meldungen, die unvollständig sind oder Fehler enthalten, werden von den Plausibilitätsprogrammen der ZAS nicht angenommen. Diese Fälle werden den betreffenden Ausgleichskassen jeweils am Monatsanfang auf der Liste der nicht verarbeiteten IV-Taggelder gemeldet.

Die in der Liste enthaltenen Fälle werden von der Ausgleichskasse unter Berücksichtigung der in Rz. 2225 definierten Grundsätze korrigiert und bei der nächsten Datenerlieferung erneut aufgeführt. Zusätzlich muss bei diesen Folgemeldungen der Abrechnungsmonat angegeben werden, in dem die Meldung erstmals erfolgt ist (siehe Kap. 5 TW XML).

VIII. Verschiedenes

23. Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG und IVV vom 1.1.2022 (Weiterentwicklung der Invalidenversicherung)

- 2301 (Übergangsbestimmungen für laufende Eingliederungsmassnahmen) Taggelder, die bei Inkrafttreten dieser Änderung nach Art. 22 Abs. 1^{bis} IVG und Art. 23 Abs. 2 und 2^{bis} IVG ausgerichtet werden, gilt das alte Recht bis zum Abbruch oder Abschluss der Massnahme. Umfasst eine Massnahme verschiedene Leistungen (bspw. Art. 16 IVG: gezielte Vorbereitung und anschliessende Ausbildung nach BBG; Art. 14a IVG: Belastbarkeitstraining und anschliessendes Aufbautraining), so gilt auch das alte Recht, solange die der Leistung zugrundeliegende rechtliche Grundlage dieselbe ist und sie an die vorangehende Leistung anschliesst. Für die Bestimmung ist der tatsächliche Beginn der Massnahme massgebend und nicht das Verfügungsdatum.
- 2302 (Verlängerung einer Massnahme ohne Unterbruch) Die Bestimmungen von Rz. 2301 gelten auch dann, wenn die Massnahme nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Zeit nahtlos verlängert wird.
- 2303 (Übergangsrecht bei der Weiterführung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung) Gilt eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 5 Abs. 3 IVV als nicht abgeschlossen, gelten bzgl. Taggeld folgende Übergangsbestimmungen:
- Unmittelbare Weiterführung (Beispiel: Abschluss Juni 2023, Weiterführung August 2023): Taggeldausrichtung gemäss Übergangsbestimmungen für laufende Massnahmen (altes Recht)
 - Nicht unmittelbare Weiterführung (Beispiel: Abschluss Juni 2023, Weiterführung August 2024): Taggeldausrichtung nach neuem Recht (sofern nicht die Anspruchsvoraussetzungen für eine Umschulung erfüllt sind).

- 2304 (Unterhalts-und Verpflegungskosten) Die Änderungen zur Kürzung für Unterkunft und Verpflegung während der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 21^{octies} Abs. 3 IVV) betreffen nicht die «kleinen Taggelder», die gemäss Rz. 2301, 2302 und 2303 weiter ausbezahlt werden.
- 2305 (Inkrafttreten) Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt die seit dem 1. Januar 2021 gültige Fassung des KSTI.

IX. Anhänge

Anhang I: Berechnung der Entschädigung für Betreuungskosten

Beispiel 1

Eine nicht erwerbstätige Person absolviert eine Eingliederungsmassnahme während 21 Tagen (ohne Samstag / Sonntag). In dieser Zeit ist sie an 15 Tagen auf eine Tagesmutter für ihr Kleinkind angewiesen. Die Kosten für die Kinderbetreuung belaufen sich insgesamt auf 1 500 Franken. Für die gesamte Eingliederungsdauer könnte diese Person eine maximale Entschädigung von 1 500 Franken (21×82) beanspruchen. Ihr werden die effektiven Kosten, d.h. 1 500 Franken vergütet, obwohl sich die Auslagen während den 15 Betreuungstagen im Durchschnitt auf 100 Franken pro Tag beliefen.

Beispiel 2

Eine versicherte Person absolviert eine Eingliederungsmassnahme von 29 Wochen (ohne Samstag / Sonntag = 145 Tage). Ihre Grossmutter, für welche sie einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften hat, wird abwechslungsweise von ihrer Schwester (die nicht im gleichen Haushalt lebt) und einer Helferin zu Hause betreut. Für die Betreuung durch die Schwester werden lediglich die Transportkosten geltend gemacht. Der Lohn für die Helferin zu Hause beläuft sich auf 100 Franken pro Tag. Für die ersten 30 zur Abrechnung angemeldeten Tage weisen die eingereichten Belege 120 Franken Kosten für den Transport zur Schwester und 1000 Franken für die Helferin zu Hause aus. Für den gleichen Zeitraum würde der sich in der Eingliederung befindenden Person eine maximale Entschädigung von 2 460 Franken zustehen (30×82). Somit können die Betreuungskosten vollumfänglich vergütet werden.

Für die nächsten 30 Eingliederungstage werden Kosten für die Helferin zu Hause in der Höhe von 2 200 Franken ($22 \text{ Tage} \times 100$) geltend gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt würde der sich in der Eingliederung befindenden Person eine maximale Entschädigung von 4 920 Franken zustehen (60×82). Folglich können ihr die vollen 2 200 Franken vergütet werden.

Für die nachfolgenden 30 Eingliederungstage werden wiederum 2 200 Franken für die Helferin zu Hause geltend gemacht. Die maximale Entschädigung würde bis dahin 7 380 Franken betragen (90 x 82). Somit können wiederum die vollen Kosten entschädigt werden (120 + 1000 + 2 200 + 2 200 = 5 520).

Für die vierte Abrechnungsperiode von 30 Eingliederungstagen weisen die Belege 280 Franken Kosten für den Transport zur Schwester und 700 Franken für die Helferin zu Hause aus. Bis zu diesem Zeitpunkt würde sich die maximale Entschädigung auf 9 840 Franken (120 x 82) belaufen. Die Kosten von 980 Franken können voll entschädigt werden (120 + 1 000 + 2 200 + 2 200 + 280 + 700 = 6 500).

Nach Beendigung der Eingliederung werden für die restlichen 25 Eingliederungstage noch Reisekosten von 80 Franken sowie Kosten für die Helferin zu Hause in der Höhe von 500 Franken ausgewiesen.

Die Schlussabrechnung ist nun wie folgt vorzunehmen: Maximale Entschädigung (145 Tage à Fr. 82.–) = Fr. 11 890.–

effektive Kosten: Fr.	1 120.–
Fr.	2 200.–
Fr.	2 200.–
Fr.	980.–
Fr.	<u>580.–</u>
Total Fr.	7 080.–

Da die effektiven Kosten niedriger als die maximale Entschädigung sind, können auch mit der letzten Zahlung die Auslagen von 580 Franken voll vergütet werden.

Anhang II: Erhebung der AHV/IV/EO-Beiträge auf den IV-Taggeldern

	ab 18*-jährige Personen	Auszahlung des Taggeldes
Arbeitnehmende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO/ALV	Je nach Auszahlung Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettzahlung (Abzug des Versichertenanteils bei Direktzahlung)
Selbstständigerwerbende	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Nichterwerbstätige	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Direktzahlung, Abzug des Versichertenanteils
Mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft, die gemäss FLG den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind – in der AHV nichtbeitragspflichtige Personen (noch nicht 21-jährige*, die keinen Barlohn beziehen)	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Nettoauszahlung, Abzug des Versichertenanteils

– in der AHV beitragspflichtige Personen	In jedem Falle beitragspflichtig für AHV/IV/EO (keine ALV-Beiträge)	Je nach Auszahlung Vergütung des Arbeitgeberanteils (indirekte Zahlung) bzw. Nettozahlung.
--	---	--

* Siehe genaue Definition in Art. 3 AHVG.

Erwerbstätige sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit. Beiträge sind sowohl auf der Grundentschädigung wie auch auf dem Kindergeld zu erheben. Ob eine Person als Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige gilt, beurteilt sich nach AHV-Recht.